

Kunden- information SEPA

Single Euro Payments
Area „Der Einheitliche
Europäische Zahlungs-
verkehr“

Aktualisierte Auflage
Stand 01/2013

Das Leben ist voller Höhen
und Tiefen. Wir sind für Sie da.

Willkommen bei der
 **UniCredit**
Corporate & Investment Banking

SEPA kommt nicht
irgendwann.



Besser jetzt starten!

Zum 1.2.2014 wird der nationale und internationale Zahlungsverkehr endgültig auf SEPA umgestellt. Lassen Sie uns das Thema jetzt angehen, damit Sie rechtzeitig startklar sind! Wir unterstützen Sie dabei. Unsere Spezialisten stehen bereit – sprechen wir darüber!

www.unicredit.de/sepa
sepa@unicreditgroup.de

Life is full of ups and downs.
We're there for both.

Welcome to
UniCredit
Corporate & Investment Banking

Inhalt

4	Inhalte und Ziele von SEPA	21	Zyklus einer SEPA-Lastschrift
5	Entstehung von SEPA	25	Die SEPA-Services der UniCredit Bank AG
6	Zeitplan und EU-Verordnung	29	SEPA – Chancen und Nutzen
8	Übersicht SEPA-Raum	30	Handlungsempfehlung für unsere Kunden
10	Neue Standards	33	FAQ zum SEPA-Lastschrift-Mandat
12	Neue Zahlungsverkehrsinstrumente	39	SEPA-Cards
14	Das Mandat	41	Die wichtigsten Abkürzungen
19	Pre-Notification & Gläubiger-Identifikationsnummer	43	Ansprechpartner
21	Rückgabeverfahren „Direct Debit“		

Inhalte und Ziele von SEPA

Die Zukunft des europäischen Zahlungsverkehrs

- Mit einem Format
- Mit europaweit transparenten Preisen
- Mit festgelegten Fristen/Laufzeiten
- Mit einem einheitlichen Rechtsrahmen
- Mit einer grenzüberschreitenden Lastschrift in Europa
- Mit der UniCredit Group

SEPA hat nicht nur Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr innerhalb Europas, sondern auf fast alle Zahlungsvorgänge (ca. 98 %), die heute national abgewickelt werden.

Wir sind für Sie bereit!



Ein Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion ist die Schaffung des Binnenmarktes innerhalb der Europäischen Union. Mit der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion – der Einführung des Euro als gemeinsame Währung – wird die politische Forderung verbunden, den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area = SEPA) als Teil dieses Binnenmarktes zu schaffen. Im Kern umfasst dies die heutigen Länder mit Währung Euro. Zusätzlich werden auch die übrigen EU-Länder plus Norwegen, Island, Liechtenstein, Monaco und die Schweiz mit

ihren Eurozahlungen einbezogen. Hiermit verbindet die europäische Kreditwirtschaft den Anspruch und die Herausforderung, den Verbrauchern und Firmenkunden zukunftsfähige Zahlungsinstrumente im Massenzahlungsverkehr europaweit zu vergleichbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Realisierung von SEPA ist somit ein strategisches Projekt der gesamten europäischen Kreditwirtschaft.

Entstehung von SEPA

„The timeline is set in stone“ war die Aussage von Charlie McCreevy, ehemaliger EU-Kommissar für den Binnenmarkt und den Dienstleistungssektor. Ausschnitt aus einer Pressemitteilung vom 28.08.2006 der Deutschen Kreditwirtschaft (DK – vormals Zentraler Kreditausschuß) und der Bundesbank in Deutschland: „Die deutsche Kreditwirtschaft bekennt sich uneingeschränkt zu den Zielen der SEPA und wird die neuen Zahlungsverkehrsinstrumente fristgerecht implementieren [...] SEPA ist ein großes politisches Projekt, nämlich Teil der Vollendung des EU-Binnenmarktes.“ Seit dem 28.01.2008 ist SEPA damit Realität.

Anstoß durch europäische Gremien

Die EU-Finanz- und Wirtschaftsminister haben sich im März 2007 über die Richtlinie für Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Payment Services Directive/PSD) geeinigt. Die Richtlinie reguliert alle Zahlungen in europäischen Währungen in Europa (somit sind auch die bisherigen Verfahren und Prozesse betroffen). Die PSD bildet damit auch den Rahmen für die SEPA und ist gleichzeitig eine wichtige Voraussetzung für die Rechtssicherheit, insbesondere für das neue europäische Lastschriftverfahren.

Die PSD wurde im Europäischen Parlament verabschiedet und trat zum 1. November 2009 in Kraft. Die Schweiz bekennt sich zur SEPA dahingehend, dass sie ihr Rechtssystem an die SEPA-Bedingungen anpasst.

Gestaltung durch das European Payments Council (EPC)

Die europäischen Banken haben sich über das European Payments Council (EPC) bezüglich der Gestaltung der SEPA-Verfahren organisiert und über den Weg der Selbstregulierung zur Umsetzung verpflichtet.

Die UniCredit Bank AG ist aktiv über die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) in die Arbeit des EPC eingebunden. Außerdem ist die UniCredit mit einem eigenen Sitz im EPC vertreten.

Vom EPC wurden die wesentlichen Regeln verabschiedet. Diese bilden die Grundlagen für die operative Umsetzung und Ausgestaltung bei den Banken: die SEPA Rulebooks für Credit Transfers (Überweisungen) und Direct Debits (europäische Lastschriften), das SEPA Card Framework (Debitkartenzahlungen) und die SEPA Implementation Guidelines.

Mit der Verabschiedung der Implementation Guidelines sind auch die Grundlagen für die Verfügbarkeit der neuen XML-Datenformate gemäß UNIFI (ISO 20022) vorhanden. Diese sind für den Interbankenverkehr verbindlich.

Zusammenfassung

In Europa gibt es ein eindeutiges politisches Commitment der EU und der europäischen Banken durch das EPC. Es beinhaltet die weitere Integration des EU-Binnenmarktes und die Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die Realisierung.

Die Realisierung der SEPA wird durch den SEPA-Rat (Deutschen Bundestag, die Deutsche Bundesbank sowie die Vertreter der Anbieter und der Nutzerseite) unterstützt.

Zeitplan und EU-Verordnung

Januar 2008

Seit 28. Januar 2008 wird die SEPA-Überweisung (Credit Transfer) angeboten.

1. November 2009

Inzwischen ist nahezu eine 100%ige Abdeckung für die SEPA-Überweisung (Credit Transfer) vorhanden. Die SEPA-Lastschrift wird eingeführt und die SEPA-Basislastschrift wird verpflichtend für die Euro-Länder. Die SEPA-Firmenlastschrift (B2B) wird freiwillig eingeführt.

9. Juli 2012

Inkrafttreten der neuen Lastschriftbedingungen der Banken in Deutschland zur Vorautorisierung der Einzugsermächtigung und Verlängerung der Rückgabefrist wegen Widerspruch von bislang 6 auf 8 Wochen für Einzugsermächtigungslastschriften. Damit ist seit diesem Zeitpunkt eine Umdeutung der Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat (Basislastschrift), ohne Einholung eines neuen SEPA-Mandates, möglich.

1. Februar 2014

Ablösung der nationalen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften.

EU-Verordnung

Die entsprechende EU-Verordnung trat am 31. März 2012 in Kraft. Die wesentlichen Inhalte sind:

- Die Verordnung gilt für Zahlungen innerhalb der Europäischen Union per Überweisung und Lastschrift in der Währung Euro. Nicht von der Verordnung betroffen sind Eilüberweisungen, Schecks, Wechsel, Girocard-Zahlungen und andere Währungen.
- Zahlungsdienstleister in der EU, die an inländischen Überweisungs- und Basislastschriftverfahren teilnehmen, müssen in dem jeweiligen SEPA-Verfahren erreichbar sein.
- Für Zahlungen per Überweisung und Lastschrift müssen festgelegte Anforderungen ab 1. Februar 2014 eingehalten werden (z. B. Kundenkennung ist die IBAN, Format ISO20022).
- Mitgliedstaaten können Banken erlauben, bis 1. Februar 2016 für Verbraucher Kontonummer und Bankleitzahl in die IBAN zu konvertieren.
- EU-Zahlungsdienstleister in nicht Euro-Ländern müssen die festgelegten technischen und fachlichen Anforderungen ab dem 31. Oktober 2016 einhalten. Bei Einführung des Euro innerhalb dieser Frist müssen die Anforderungen innerhalb eines Jahres eingehalten werden.
- Deutschland als Mitgliedstaat kann erlauben, dass das elektronische Lastschriftverfahren des Handels (ELV) bis 1. Februar 2016 unverändert weiter betrieben werden kann.
- Ab 1. Februar 2014 dürfen Banken bei Inlandszahlungen von ihren Kunden den BIC (Business Identifier Code) nicht mehr verlangen; ab 2016 gilt diese Vorgabe auch für grenzüberschreitende Zahlungen.
- Zahlern wird bei der SEPA-Basislastschrift das Recht eingeräumt, bestimmte Zahlungsempfänger zu blockieren, nur bestimmte Zahlungsempfänger zuzulassen und Zahlungen nach Betrag oder Frequenz der Einreichung zu beschränken.
- Auffangregelung zur Fortgeltung von Lastschrift-Mandaten in nationalen Verfahren nach dem SEPA-Migrationszeitpunkt, wonach auch bestehende Einzugsermächtigungen weiter verwendet werden können.
- Mit der EU-Verordnung 924/2009 („EU-Preisverordnung“), wurde die Betragsgrenze EUR 50.000 gestrichen.



Übersicht SEPA-Raum

Räumlicher Anwendungsbereich der SEPA

Gebiet	BIC-ISO Code	IBAN-ISO Code	Währungscode	EU-Preisverordnung	PSD	SEPA
Ålandinseln	FI	FI	EUR	◆	◆	◆
Albanien ¹	AL	AL	ALL	–	–	–
Andorra	AD	AD	EUR	–	–	–
Belgien	BE	BE	EUR	◆	◆	◆
Bosnien und Herzegowina ¹	BA	BA	BAM	–	–	–
Bouvetinsel	BV	–	NOK	–	–	–
Bulgarien	BG	BG	BGN	◆	◆	◆
Dänemark	DK	DK	DKK	◆	◆	◆
Deutschland	DE	DE	EUR	◆	◆	◆
Estland	EE	EE	EUR	◆	◆	◆
Färöer	FO	FO	DKK	–	–	–
Finnland	FI	FI	EUR	◆	◆	◆
Frankreich	FR	FR	EUR	◆	◆	◆
Französische Süd- und Antarktisgebiete *	TF/FR	TR/FR	EUR	–	–	–
Französisch-Guayana *	GF/FR	GR/FR	EUR	◆	◆	◆
Französisch-Polynesien *	PF/FR	PF/FR	XPF	–	–	–
Gibraltar	GI	GI	GIP	◆	◆	◆
Griechenland	GR	GR	EUR	◆	◆	◆
Grönland	GL	GL	DKK	–	–	–
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	GB	GB/IE	GBP	◆	◆	◆
Guadeloupe *	GP/FR	GP/FR	EUR	◆	◆	◆
Guernsey	GG	GB/FR	GBP	–	–	–
Irland	IE	IE	EUR	◆	◆	◆
Island ²	IS	IS	ISK	◆	◆ ³	◆
Isle of Man	IM	GB	GBP	–	–	–
Italien	IT	IT	EUR	◆	◆	◆
Jersey	JE	GB/FR	GBP	–	–	–
Kosovo gemäß UN-Resolution 1244 ¹	–	–	(EUR)	–	–	–
Kroatien ⁴	HR	HR	HRK	–	–	–
Lettland	LV	LV	LVL	◆	◆	◆
Liechtenstein	LI	LI	CHF	◆	◆ ³	◆
Litauen	LT	LT	LTL	◆	◆	◆
Luxemburg	LU	LU	EUR	◆	◆	◆

Gebiet	BIC-ISO Code	IBAN-ISO Code	Währungscode	EU-Preisverordnung	PSD	SEPA
Malta	MT	MT	EUR	◆	◆	◆
Martinique *	MQ/FR	MG/FR	EUR	◆	◆	◆
Mauritius	MU	MU	MUR	–	–	–
Mayotte *	YT/FR	YT/FR	EUR	◆	◆ ⁵	◆ ⁶
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK	MK	MKD	–	–	–
Monaco	MC	MC	EUR	–	–	◆ ⁷
Montenegro ²	ME	ME	EUR	–	–	–
Neukaledonien *	NC/FR	NC/FR	XPF	–	–	–
Niederlande	NL	NL	EUR	◆	◆	◆
Norwegen	NO	NO	NOK	◆	◆ ³	◆
Österreich	AT	AT	EUR	◆	◆	◆
Polen	PL	PL	PLN	◆	◆	◆
Portugal (einschließlich Azoren, Madeira)	PT	PT	EUR	◆	◆	◆
Réunion *	RE/FR	RE/FR	EUR	◆	◆	◆
Rumänien	RO	RO	RON	◆	◆	◆
San Marino	SM	SM	EUR	–	–	–
Schweden	SE	SE	SEK	◆	◆	◆
Schweiz	CH	CH	CHF	–	–	◆
Serbien	RS	RS	RSD	–	–	–
Slowakei ²	SK	SK	EUR	◆	◆	◆
Slowenien	SI	SI	EUR	◆	◆	◆
Spanien (einschließlich Ceuta und Melilla, Kanaren)	ES	ES	EUR	◆	◆	◆
Spitzbergen (Svalbard und Jan Mayen)	SJ	–	NOK	–	–	–
St. Barthélemy *	BL/FR	BL/FR	EUR	◆	◆	◆
St. Martin * (französischer Teil)	MF/FR	MF/FR	EUR	◆	◆	◆
St. Pierre und Miquelon *	PM/FR	PM/FR	EUR	–	–	◆ ⁶
Tschechische Republik	CZ	CZ	CZK	◆	◆	◆
Türkei ²	TR	TR	TRY	–	–	–
Ungarn	HU	HU	HUF	◆	◆	◆
Vatikanstadt	VA	–	EUR	–	–	–
Wallis und Futuna *	WF/FR	WF/FR	XPF	–	–	–
Zypern	CY	CY	EUR	◆	◆	◆

* Die Ländercodes aus IBAN und dem BIC müssen nicht übereinstimmen, sondern können jeweils auch „FR“ verwenden.

¹ Ist potenzieller Kandidat zum Beitritt zur Europäischen Union.

² Ist Kandidat zum Beitritt zur Europäischen Union.

³ Hat als Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes die Übernahme des Rechtsaktes erklärt (oder wird dies erklären).

⁴ Wird Mitglied der Europäischen Union - voraussichtlich zum 1. Juli 2013.

⁵ Seit 31. März 2011 Teil der europäischen Union.

⁶ Gemäß Entscheidung des European Payments Council vom Juni 2009.

⁷ Gemäß Entscheidung des European Payments Council vom März 2009.

Quelle: Bankenverband BDB, 14. März 2012

Das EPC veröffentlicht monatlich eine Liste der Banken, die an SEPA teilnehmen. Diese Liste enthält den Namen der Bank, die Adresse und den BIC der Hauptstelle. Ein vollständiges Directory von allen erreichbaren BICs wird von der EBA zur Verfügung gestellt.

EBA-Link www.ebaclearing.eu unter STEP2, SEPA Credit Transfer bzw. SEPA Direct Debit und dann unter Participants. Hier sind allerdings teilweise nur die BIC's der Hauptstelle (8er BIC bzw. als Platzhalter in den letzten 3 Stellen XXX) enthalten.

Neue Standards

Es gibt für die am häufigsten genutzten Zahlungsverkehrsprodukte Überweisung und Lastschrift einheitliche, vereinfachte Regelungen im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer. Es macht keinen Unterschied, ob die Transaktion z. B. innerhalb von Deutschland oder beispielsweise zwischen Deutschland und Frankreich stattfindet.

Für die SEPA-Überweisung (Credit Transfer) und -Lastschrift (Direct Debit) werden gleiche technische Standards verwendet. Wie bereits heute schon bei der EU-Standardüberweisung üblich, werden zur genauen Identifizierung des Empfängers IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code) verwendet. Ein Namensabgleich ist rechtlich nicht vorgeschrieben.

AWV-Meldepflicht

Die AWV-Meldung für SEPA-Zahlungen erfolgt durch den Auftraggeber der Zahlung direkt bei der Bundesbank (Z4) und nicht mehr mit der Zahlungsdatei im XML-Format. Derzeit wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vorbereitet. Betroffen von diesen Änderungen sind auch die außenwirtschaftlichen Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr, die, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, zum 1. Juli 2013 in Kraft treten sollen.

Die wichtigsten geplanten Änderungen im Überblick:

- Einreichung mit elektronischen Meldeverfahren wird verpflichtend
- Einreichung über Hausbank entfällt (Abschaffung der Anlage Z 1 zur AWV)
- Erweiterung der Transaktions- und Bestandsmeldungen

SEPA-Überweisungsbedingungen für die Schweiz

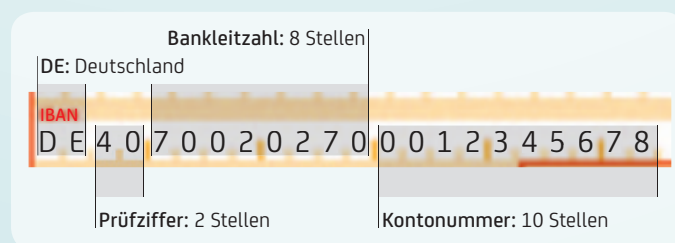
Die Schweiz nimmt auch an SEPA teil. Voraussetzung für SEPA-Zahlungen in die Schweiz ist, dass im Datensatz die vollständigen Auftraggeberdaten enthalten

sind. Die UniCredit Bank AG fügt, als Service für ihre Kunden, die Auftraggeberdaten automatisch dem Auftrag/Datensatz hinzu.

Hinweis: Da die Schweiz nicht zur EU gehört, findet die EU-Preisverordnung keine Anwendung. Das gilt auch für alle weiteren Länder, die an SEPA teilnehmen, aber nicht zur EU/zum EWR gehören, wie z. B. Monaco.

IBAN Zusammensetzung am Beispiel Deutschland

Jede IBAN in Deutschland besteht aus 22 alphanumerischen Zeichen, beginnend mit der 2-stelligen Länderkennung DE, gefolgt von einer 2-stelligen Prüfziffer sowie Ihrer Bankleitzahl und Kontonummer.



Länderkennung: DE

Prüfziffer: 40

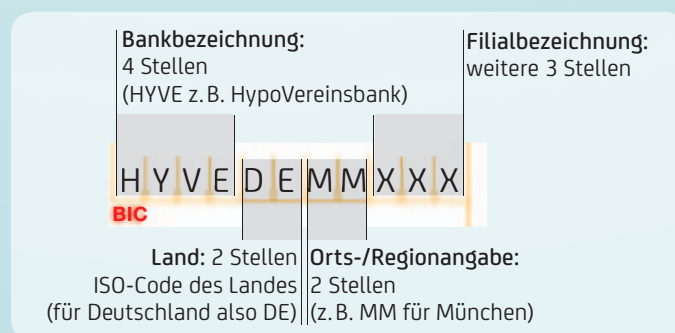
Bankleitzahl: 70020270

Kontonummer: 12345678

Die IBAN lautet: DE40 7002 0270 0012 3456 78

Weitere Details zum Aufbau der verschiedenen IBAN-Formate in anderen Ländern finden Sie in unserem IBAN-Informationenflyer.

Der BIC ist der Business Identifier Code und stellt das Kennzeichen der Empfängerbank dar. Er ist notwendig, damit Ihre Zahlung ankommt. Er setzt sich wie folgt zusammen:



Damit sind Sie jederzeit in der Lage, einem Zahlungspflichtigen die notwendigen Angaben zur Durchführung einer SEPA-Überweisung mitzuteilen.

Beispiele für SEPA-IBAN

Land	Stellen	Beispiel (fiktiv!)
Belgien	16	BE68 5390 0754 7034
Bulgarien	22	BG80 BNBG 9661 1020 3456 78
Dänemark	18	DK50 0040 0440 1162 43
Deutschland	22	DE89 3704 0044 0532 0130 00
Estland	20	EE38 2200 2210 2014 5685
Finnland	18	FI21 1234 5600 0007 85
Frankreich	27	FR14 2004 1010 0505 0001 3M02 606
Griechenland	27	GR16 0110 1250 0000 0001 2300 695
Großbritannien	22	GB29 NWBK 6016 1331 9268 19
Irland	22	IE29 AIBK 9311 5212 3456 78
Island	26	IS14 0159 2600 7654 5510 7303 39
Italien	27	IT60 X054 2811 1010 0000 0123 456
Lettland	21	LV80 BANK 0000 4351 9500 1
Liechtenstein	21	LI21 0881 0000 2324 013A A
Litauen	20	LT12 1000 0111 0100 1000
Luxemburg	20	LU28 0019 4006 4475 0000
Malta	31	MT84 MALT 0110 0001 2345 MTLC AST0 015
Niederlande	18	NL91 ABNA 0417 1643 00
Norwegen	15	NO93 8601 1117 947
Österreich	20	AT61 1904 3002 3457 3201
Polen	28	PL61 1090 1014 0000 0712 1981 2874
Portugal	25	PT50 0002 0123 1234 5678 9015 4
Rumänien	24	RO49 AAAA 1B31 0075 9384 0000
Schweden	24	SE12 1231 2345 6789 0123 4561
Schweiz	21	CH93 0076 2011 6238 5295 7
Slowakei	24	SK31 1200 00 1987 4263 7541
Slowenien	19	SI56 1910 0000 0123 438
Spanien	24	ES91 2100 0418 4502 0005 1332
Tschechien	24	CZ65 0800 0000 1920 0014 5399
Ungarn	28	HU42 1177 3016 1111 1018 0000 0000
Zypern	28	CY17 0020 0128 0000 0012 0052 7600

Hinweis: Die Richtigkeit einer IBAN kann nur durch die jeweils kontoführende Bank festgestellt werden!

IBAN Hin- und Rück-Portal (bankübergreifende Lösung)

Der Bundesverband deutscher Banken (BDB), der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, der Deutsche Sparkassen- und Giroverband und der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands bieten über die Bank-Verlag GmbH eine bankübergreifende Lösung zur Ermittlung/Verifizierung von BIC und IBAN.

- Onlineservice über Bank-Verlag GmbH
- Eine europäische Lösung bietet die HVB mit der Kooperation Experian

Es wird dringend davon abgeraten, aus den heutigen Bestandsdaten die IBAN selbst zu berechnen (Grund: es bestehen bankspezifische Konvertierungsregeln). Weitere Informationen zu diesen beiden Lösungen haben wir für Sie auf der Seite 27 zusammengefasst.

IBAN – Only

Ab 1. Februar 2014 dürfen Banken bei Inlandszahlungen von ihren Kunden den BIC nicht mehr verlangen; ab 2016 gilt diese Vorgabe auch für grenzüberschreitende Zahlungen. Wir empfehlen jedoch den BIC zu befüllen, da dieser für Non-SEPA-Zahlungen für das Ausland weiterhin benötigt wird. Vorteil für Sie: stringente Datenhaltung.

Formate

Die elektronische Anlieferung von Zahlungen muss mit neuen XML-Formaten durchgeführt werden. Diese ersetzen die DTAUS-Formate. Zu den technischen Belegungsregeln für die SEPA-Überweisung (pain.001) und die SEPA-Lastschrift (pain.008) beachten Sie bitte unsere technische Broschüre (SEPA Kundeninformation Anhang – technische Spezifikationen und Formate).

Neue Zahlungsinstrumente

SEPA-Überweisung (Credit Transfer)

Sie wird die heutigen unterschiedlichen nationalen und grenzüberschreitenden Verfahren und Formate durch einheitliche Standards ablösen.

SEPA-Basislastschrift (Direct Debit Core)

Im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr stellt sie in Europa eine echte Neuerung dar, da es bisher hierfür kein standardisiertes Verfahren gibt.

SEPA-Firmenlastschrift (Direct Debit B2B)

Neben der SEPA-Basislastschrift (DD) wird die SEPA-Firmenlastschrift (B2B) eingeführt. Diese dient nur zum Einzug von Forderungen zwischen Nicht-Verbrauchern/Firmen.

SEPA-Cards (Cards Framework)

Auch der kartengestützte Zahlungsverkehr ist Bestandteil von SEPA („Any card at any terminal“).

SEPA-Überweisung (Credit Transfer)

Die Standards gelten für alle Überweisungen in Euro innerhalb der SEPA – unabhängig vom Betrag.

Die wichtigsten Merkmale der SEPA-Überweisung (Credit Transfer) sind:

- Der Originalbetrag wird ohne Abzüge zur Gutschrift weitergeleitet
- Auftraggeber und Begünstigter tragen ihre eigenen Kosten entsprechend der heutigen EU-Standardüberweisung. Eventuell anfallende Preise werden separat belastet.

- Garantierte Ausführungszeit bis zur Bank des Begünstigten von maximal 1 Bankarbeitstag
- Europaweit einheitliche Standards und Datenformate vereinfachen die Auftragserteilung und Automatisierung
- Die EU-Preisverordnung gilt nur für Zahlungen innerhalb der EU/EWR
- Einheitliche Standards auch bei Rückgaben

SEPA-Basislastschrift (Direct Debit Core)

Für die SEPA-Basislastschrift (Direct Debit Core) ist ein Mandat erforderlich. Der Zahlungsempfänger (Creditor) wird vom Zahlungspflichtigen (Debitor) ermächtigt, Lastschriften zu ziehen. Die kontoführende Bank wird beauftragt, die übermittelten Lastschriftanweisungen zu erfüllen und das entsprechende Konto zu belasten. Die Bank des Zahlungspflichtigen ist nicht verpflichtet, das Mandat zu prüfen.

Die wichtigsten Merkmale der SEPA-Basislastschrift (Direct Debit Core) sind:

- Es handelt sich um ein neues Verfahren für den Einzug von Forderungen
- Jeder Zahlungsempfänger (Creditor) benötigt eine einheitliche, eindeutige und standardisierte Gläubiger-Identifizierungsnummer (Creditor Identifier), die in Deutschland über die Bundesbank vergeben wird
- Voraussetzung für den Einzug einer Lastschrift ist das Mandat. Mandatsdaten werden in der Transaktion mitgegeben
- Es sind ausschließlich Zahlungen in Euro möglich. Gutschriften und Belastungen auf Fremdwährungskonten liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Kreditinstitute
- Das Fälligkeitsdatum der SEPA-Basislastschrift (durch den Creditor bei der Einreichung vorgegeben) ist gleichzeitig das Belastungsdatum für den Debitor

- Der Zahlungspflichtige ist per Pre-Notification über Belastung und Termin zu informieren – z. B. Rechnung mit Angabe der Fälligkeit (s. Seite 19)
- Der Creditor und seine Bank müssen die Lastschrift entsprechend frühzeitig zum Einzug weiterleiten, dass die Datei bei der Bank des Debtors bei einer Erst- oder Einmallaschrift mindestens 5 Tage (TARGET-Tage) und bei wiederkehrenden Lastschriften mindestens 2 Tage vor Fälligkeit vorliegt
- Bei Rückgaben ist der Ursprungsbetrag in Euro maßgeblich
- Der Debitor hat die Möglichkeit, eine Lastschrift bis zu 8 Wochen nach Debit Date (Belastungszeitpunkt/ Fälligkeit) zurückzugeben
- Die Rückgabe bei nicht vorhandenem Mandat ist 13 Monate lang möglich
- Einheitliche Verfahren und Standards bei Rückgaben
- Die kundeneigene Referenz wird bei Rücklastschriften dem Auftraggeber in einem fest definierten Feld wieder angezeigt

SEPA-Basislastschrift mit verkürzter Vorlaufzeit (Direct Debit Cor1)

Mit dem SEPA-Rulebook November 2012 wird die Option ermöglicht, dass es ausreichend ist, wenn die SEPA-Basislastschrift einen Tag vor Fälligkeit bei der Bank des Debtors vorliegt. Ein entsprechendes Abkommen für die deutschlandweite Nutzungsmöglichkeit dieser Lastschrift ist in Deutschland zum November 2013 geplant. Diese verkürzte Vorlaufzeit kann für einmalige, wiederkehrende, erstmalige sowie letztmalige Lastschrift verwendet werden. Für diese Lastschrift bedarf es keiner zusätzlichen Vereinbarung mit dem Zahler. Im Mandat und in der Prenotification muss nicht zwischen SEPA Basislastschrift (Core) und SEPA Basislastschrift (Cor1) unterschieden werden.

Die Einreichung einer Cor1-Lastschrift muss in einer separaten Datei erfolgen und kann nicht mit Core und B2B-Lastschriften gemischt werden. Cor1, Core und B2B Lastschriften haben jeweils eine eigene Auftragsart.

SEPA-Firmenlastschrift (B2B)

Abweichend von der SEPA-Basislastschrift (DD-Core) sind hier folgende Merkmale zu beachten:

- Einzüge erfolgen nur zwischen Nicht-Verbrauchern/ Firmen
- Keine Rückgabemöglichkeit wegen Widerspruch
- Rückgaben durch die Debitorbank müssen innerhalb von 2 Tagen nach Fälligkeit erfolgen
- Mandat muss ein gesondertes B2B-Mandat sein
- Debitorbank ist zur Prüfung der B2B-Lastschrift gegen das Mandat verpflichtet (dieses muss bei der Bank hinterlegt sein)
- Vorlage bei der Einreichung spätestens 1 Tag vor Fälligkeit

Das Mandat

Das Mandat

Die Voraussetzung für den Einzug einer SEPA-Basislastschrift (Direct Debit Core) und Firmenlastschrift (B2B) ist ein gültiges Mandat des Debtors, das fest definierte Bestandteile hat.

Ihre mit Ihrer Bank getroffenen Lastschriftvereinbarungen bleiben von den neuen SEPA-Lastschriftverfahren unberührt und behalten ihre Gültigkeit.

- Das Mandat kann beleghaft oder elektronisch erteilt werden (eine elektronische Mandatserteilung ist bisher noch in Planung)
- Der Creditor ist verpflichtet, das Mandat aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen
- Das Mandat kann jederzeit durch den Debitor gegenüber dem Creditor widerrufen werden

Hinweis:

FAQ zum SEPA-Lastschrift-Mandat finden Sie auf Seite 33 dieser Broschüre.

Mandatsmigration

Grundlage für eine Umwidmung einer bestehenden Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat ist das BGH Urteil zur Lastschrift in der Insolvenz. Bislang wurde die Einzugsermächtigunglastschrift als ‚nachautorisierte‘ Lastschrift in der Rechtsprechung behandelt → Rückgabemöglichkeit im Falle einer Insolvenz.

Jetzt hat der BGH (20.07.2010) Abstand von dieser Genehmigungstheorie genommen und den Banken die Möglichkeit eingeräumt, künftig in den „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren“ zu vereinbaren, dass die bisherige

Einzugsermächtigung die Qualität einer Autorisierung der Zahlung durch den Zahler gegenüber der Zahlstelle erhält → ‚vorautorisierte‘ Lastschrift.

Der Zahler hat damit einen auf 8 Wochen nach Belastungsbuchung befristeten Erstattungsanspruch gemäß § 675x BGB (wie bei SEPA-Basislastschrift).

Diese neue Rechtsprechung ermöglicht der Kreditwirtschaft, die Migration von Einzugsermächtigung auf SEPA-Mandat für SEPA-Basislastschrift vertraglich zu regeln. Dieses wurde in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum 9. Juli 2012 durchgeführt.

Umdeutung der bestehenden Einzugsermächtigungen

Zu beachten sind folgende Umstellungsvoraussetzungen zur Mandatsmigration:

- Eine schriftliche Einzugsermächtigung muss vorliegen
- Der Zahlungspflichtige muss über die Mandatsdetails vor dem ersten Einzug mittels SEPA-Basislastschrift informiert werden (z. B. mittels Pre-Notification)
- Der erste Einzug einer SEPA Basislastschrift erfolgt mit der Sequenz „FIRST“
- Für das Datum der Mandatsunterschrift wird das Datum der Umstellungs-Pre-Notification verwendet
- Für die heute per Abbuchungsauftragsverfahren erteilten Einzüge gilt diese Umwidmung nicht. Hier sind neue Mandate (nur zwischen Unternehmen) einzuholen

Vergleich Einzugsermächtigung zum SEPA-Mandat

Muster GmbH, Rosenweg 2, 00000 Irgendwo

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Muster GmbH widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Kontonummer/Bankleitzahl

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort und Unterschrift



Muster GmbH, Rosenweg 2, 00000 Irgendwo

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz: 543445

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

IBAN/BIC

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort und Unterschrift

Beispielformulare für SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat bestimmt sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (www.europeanpaymentscouncil.eu). Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt. Der rechtlich relevante Text des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats ist im folgenden Wortlaut anzugeben:

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name Zahlungsempfänger], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name Zahlungsempfänger] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Zusätzlich müssen folgende Angaben auf dem Mandat enthalten sein:

- Name, Adresse und Gläubiger-Identifikationsnummer. Letztere wird von der Deutschen Bundesbank vergeben
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Kontoinhabers

Wir empfehlen die Mandatsreferenz gleich mitzugeben, da der Zahlungspflichtige diese benötigt, um bei seiner Bank einen Mandatsauftrag zu erteilen.

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat als Bestandteil eines Vertrages

ZEITUNGSVERLAG GMBH, 00000 IRGENDWALD

Gläubiger-Identifikationsnummer DE9912808901234567
Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Ich möchte die Zeitung „Magna aliqua“ regelmäßig lesen. Obortinci enisisi. Um nisl do odipisi bla feugue dolore exer sectem zzrit nostin ut il ut verosto odo elenisi bla feu faccum oloreet ut acipit ilit, conulputat iusc.*

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Widerrufsrecht: Um nisl do odipisi bla feugue dolore exer sectem zzrit nostin ut il ut verosto odo elenisi bla feu faccum oloreet*

Datum, Ort und Unterschrift

Ich ermächtige die Zeitungsverlag GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Zeitungsverlag GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Dieses Lastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin berechtigt, mein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN: DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _

Datum, Ort und Unterschrift

Formular abschicken an: Zeitungsverlag GmbH, 00000 Irgendwald.

* Platzhalter für individuellen Text

Quelle: Beispielformulare für das SEPA-Lastschrift-Mandat und das Kombimandat: Auszug aus Veröffentlichung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK ehemals ZKA) vom 30. Oktober 2009.

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann im Mandat enthalten sein oder dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234

Mandatsreferenz 987 543 CB2

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin berechtigt, mein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN: DE ____|____|____|____|____|____

Datum, Ort und Unterschrift

Quelle: Beispielformulare für das SEPA-Lastschrift-Mandat und das Kombimandat: Auszug aus Veröffentlichung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK ehemals ZKA) vom 30. Oktober 2009.

Pre-Notification

Die Benachrichtigung (Pre-Notification) ist Bestandteil des SEPA-Verfahrens für die Basis- und Firmenlastschrift.

Original Rulebooktext: „The Pre-Notification must be sent by the Creditor at least 14 Calendar Days before the Due Date unless another timeline is agreed between the Debtor and the Creditor.“

- Der Betrag und der Belastungstermin sind dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Desweiteren ist die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz zu nennen.
- Der Zeitraum von 14 Kalendertagen (2 Wochen) Vorlauf kann abweichend in den Vertragsbedingungen vereinbart und dort verkürzt werden (z. B. auf den Tag der Einreichung).
- Eine vertragliche Abbedingung der Pre-Notification-Pflicht sieht das Rulebook nicht vor, d. h. ein korrekter SEPA-Lastschrifteinzug muss in einer Pre-Notification angekündigt werden. Allerdings ist die Bank nicht verpflichtet, zu prüfen, ob eine Pre-Notification vorliegt, da dieses rein das Verhältnis zwischen Gläubiger und Zahlungspflichtigen betrifft.
- Die Frist von 14 Tagen für die Pre-Notification wird gerechnet zum Fälligkeitstag.
- Das Medium für die Pre-Notification ist nicht vorgeschrieben, möglich sind z. B. Brief, Vertrag, Rechnung, SMS, Mail, Fax, Internet ...

Pre-Notification – einmalig/mehrmalig

Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

- Beispiel für einzelne Pre-Notification pro Einzug: Telefonrechnung vom 5.12.: „Die Forderung von 68,11 € ziehen wir mit der SEPA-Lastschrift zum Mandat 4711 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE321 von Ihrem Konto IBAN DE123 bei der UniCredit Bank AG HYVEDEMM zum Fälligkeitstag 15. Dezember 2013 ein. Wir bitten Sie, für Kontodeckung zu sorgen.“
- Beispiel für eine einmalige Pre-Notification: Mietvertrag: „Die Miete von 500 € ziehen wir mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat 4712 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE321 von Ihrem Konto IBAN DE123 bei der UniCredit Bank AG HYVEDEMM zum jeweils 1. des Monats, beginnend mit dem 1. Februar 2013 ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.“

Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier)

Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier) für SEPA Direct Debit Einreicher

Creditoren werden mit einer einheitlichen, eindeutigen und standardisierten Identifizierungsnummer (Creditor Identifier) registriert.

- Die Stellen 1 – 2 enthalten den ISO-Ländercode für Deutschland (DE) als Land der Ausgabe der Gläubiger-ID
- Die Stellen 3 – 4 enthalten die Prüfziffer, die analog der IBAN-Prüfziffer (ISO 13616) berechnet wird

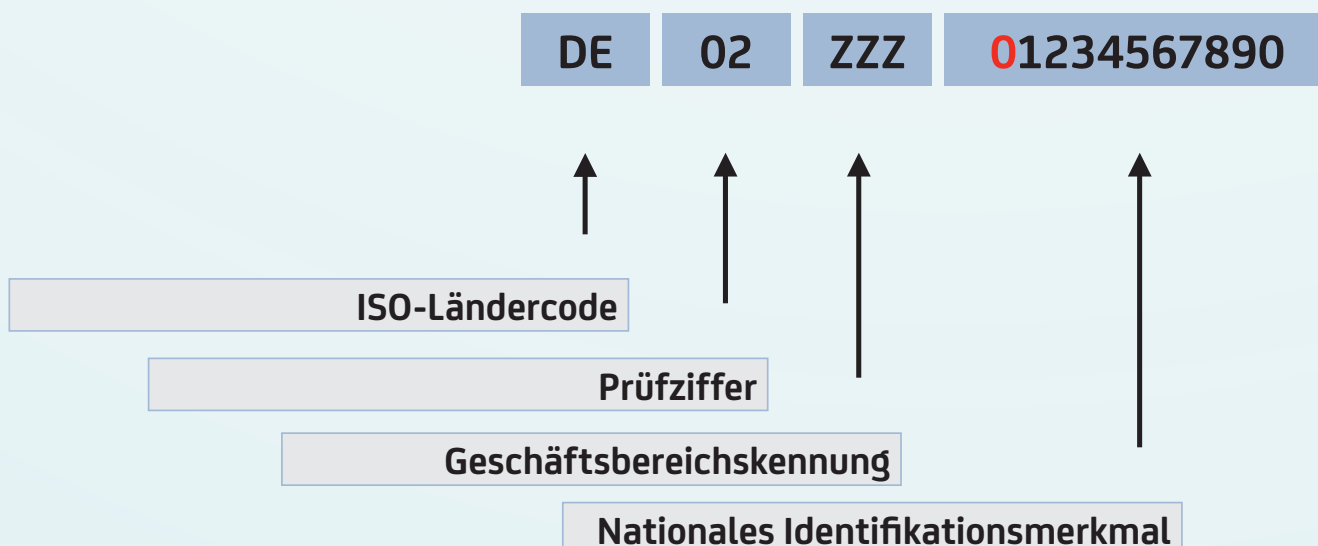
- Die Stellen 5 – 7 enthalten die Geschäftsbereichskennung (Creditor Business Code), die vom Lastschriftgläubiger beliebig mit alphanumerischen Zeichen versehen werden kann. Standardmäßig werden diese drei Stellen mit den Buchstaben „ZZZ“ belegt
- Die folgenden Stellen 8 – 18 enthalten das nationale Identifikationsmerkmal für den Lastschriftgläubiger in fortlaufend aufsteigender Nummerierung. Die achte Stelle der Gläubiger-Identifikationsnummer wird b. a. w. immer mit „0“ belegt

Wie bekomme ich eine Gläubiger-Identifikationsnummer (CI-Nummer)?

Vergabe erfolgt durch die Bundesbank.

Pro Legal Entity (Lastschriftgläubiger) ist ein Creditor Identifier erforderlich.

<http://www.glaeubiger-id.bundesbank.de>

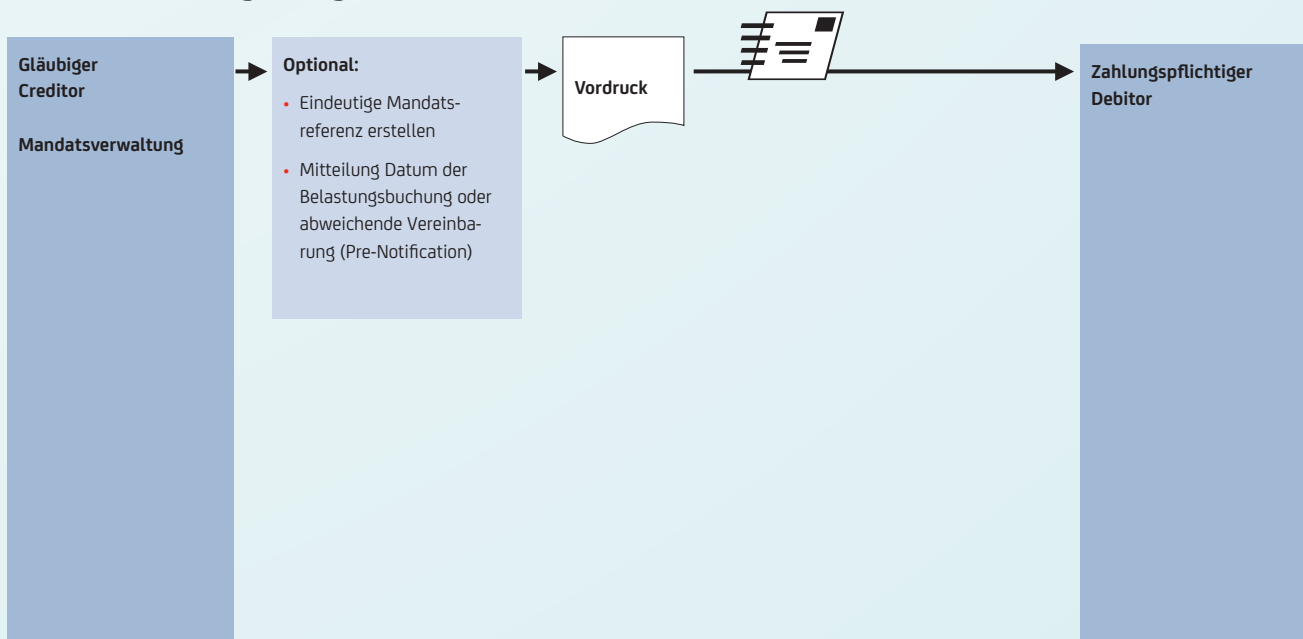


Rückgabeverfahren „Direct Debit“

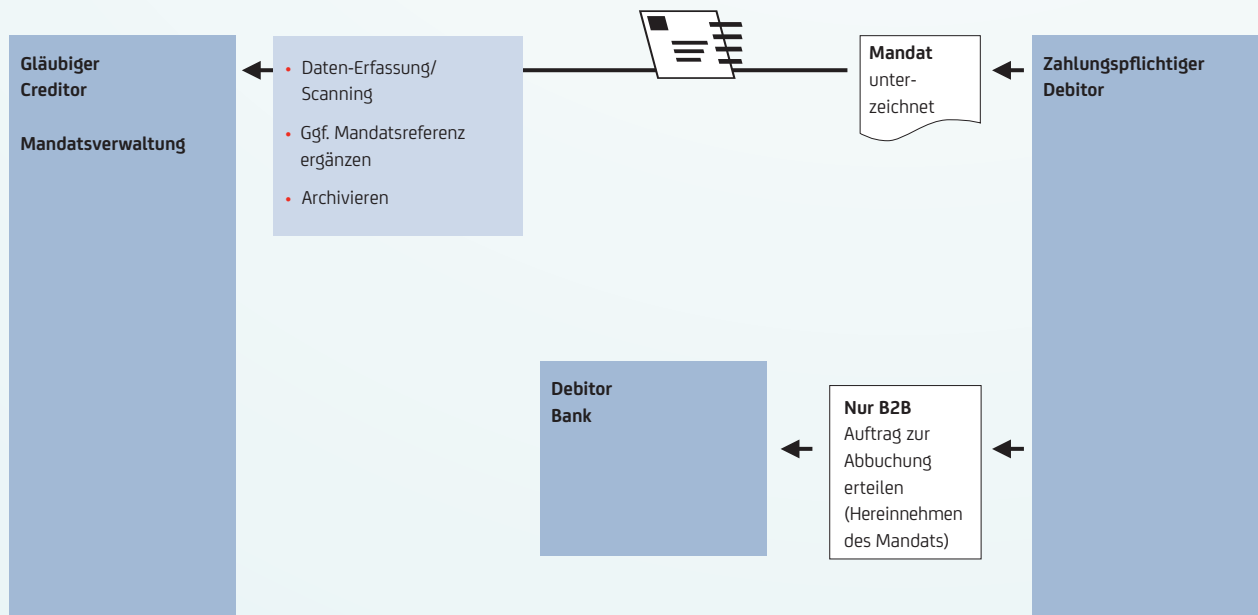
	Verfahren	Gründe
Reject	Rückgabe vor Settlement durch Bank des Creditors im Rahmen des Clearing & Settlement-Mechanismus oder durch Debitor-Bank	Lastschrift ist nicht verarbeitungsfähig, z. B. verspätete Einreichung, falsches Format, falsche Daten, Konto gelöscht, Kunde verstorben
Refusal	Rückgabe vor Fälligkeit	Sperrung des Belastungskontos durch den Debitor für einzelne oder alle Lastschriften
Return	Rückgabe nach Interbanken-Settlement durch Bank des Debtors bis 5 TARGET-Tage nach Fälligkeit	Keine Belastung möglich, z. B. Konto geschlossen, keine Deckung, Kunde verstorben
Refund	Rückgabe durch die Debitor-Bank bis zu 8 Wochen nach Fälligkeit (später nur aufgrund fehlenden Mandats), für SEPA-Firmenlastschrift (B2B) nicht möglich	Widerspruch des Debtors ohne Angabe von Gründen
Revocation	Rückruf der Lastschrift durch den Creditor/Bank des Creditors	
Reversal	Stornierung der Lastschrift durch den Creditor nach Settlement durch Beauftragung einer Gutschrift	

Zyklus einer SEPA-Lastschrift

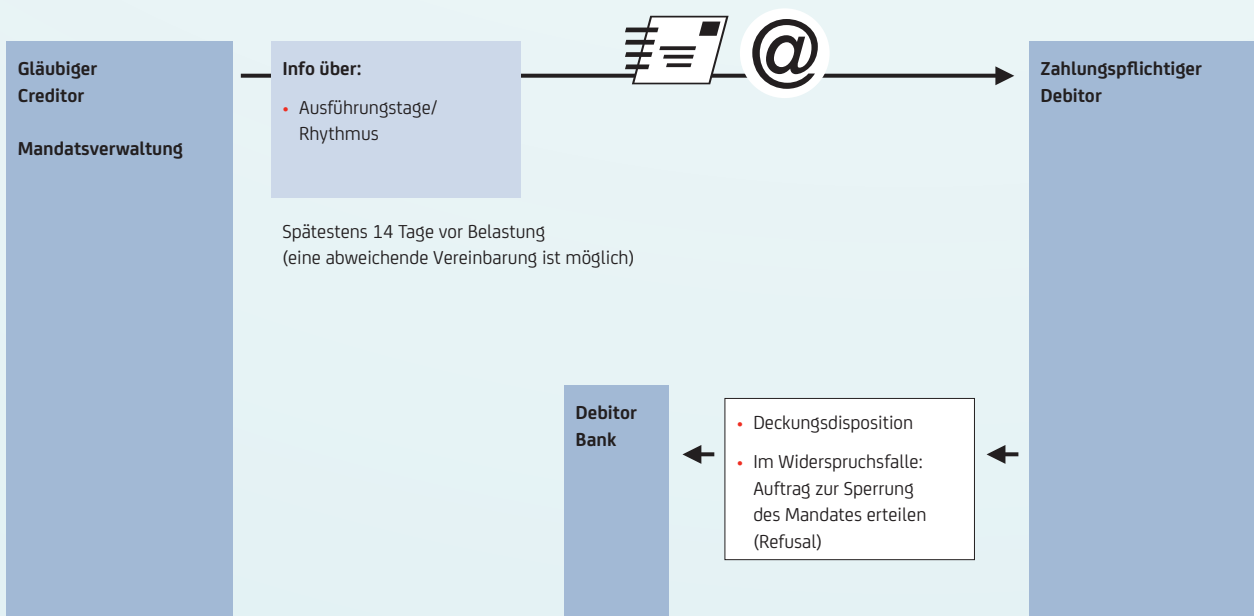
Mandatsverwaltung – Ausgabe



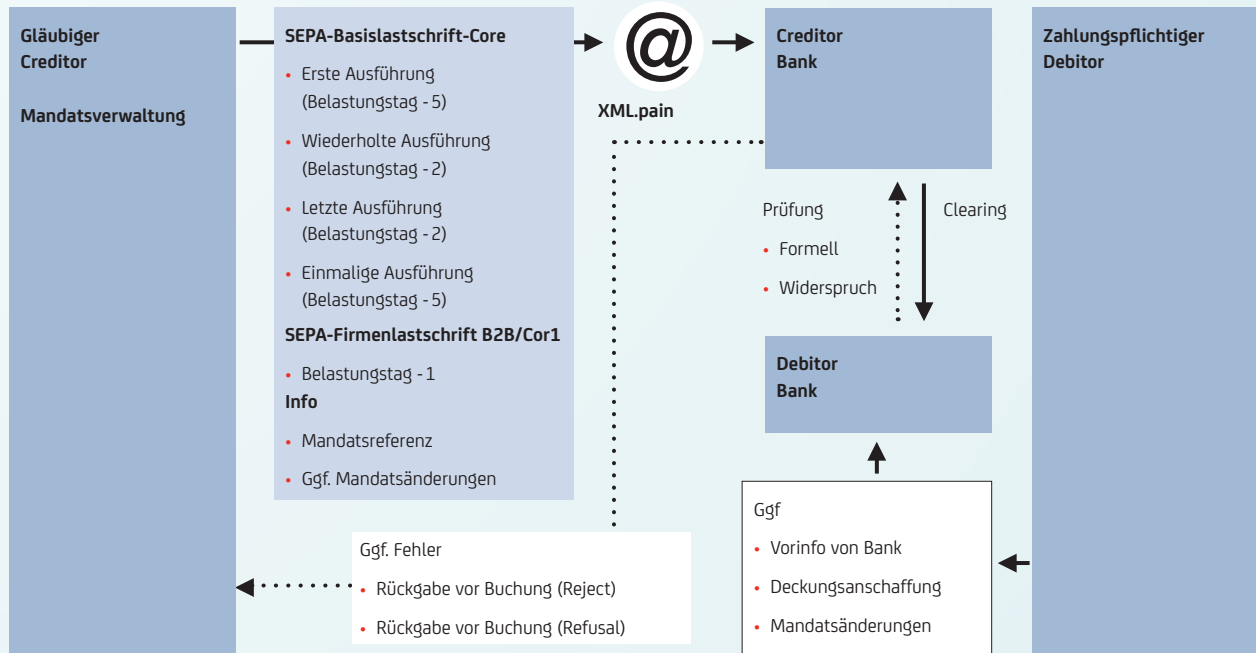
Mandatsverwaltung – Freigabe



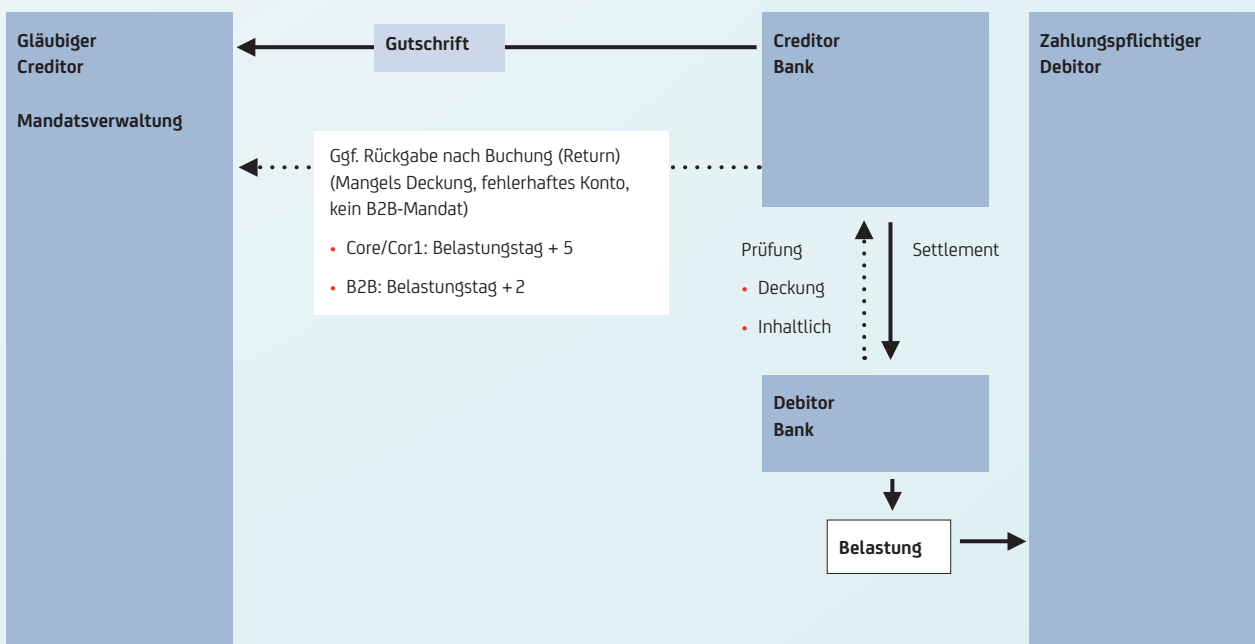
Mandatsverwaltung – Pre-Notification



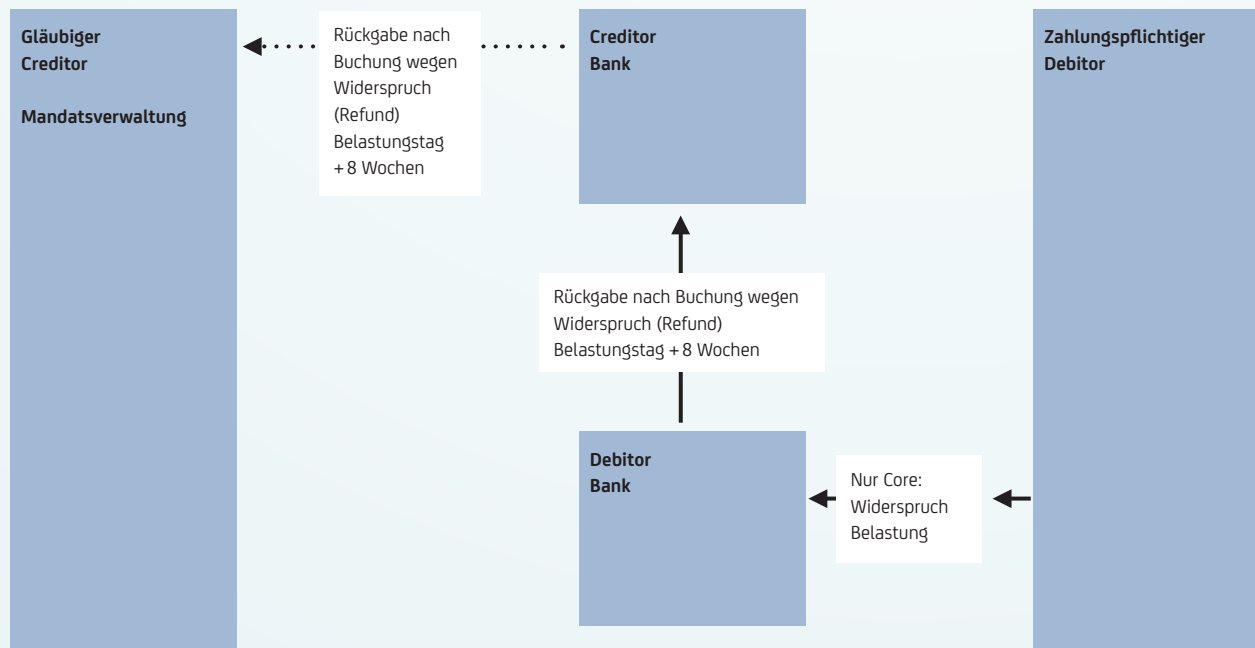
Lastschrift einreichung



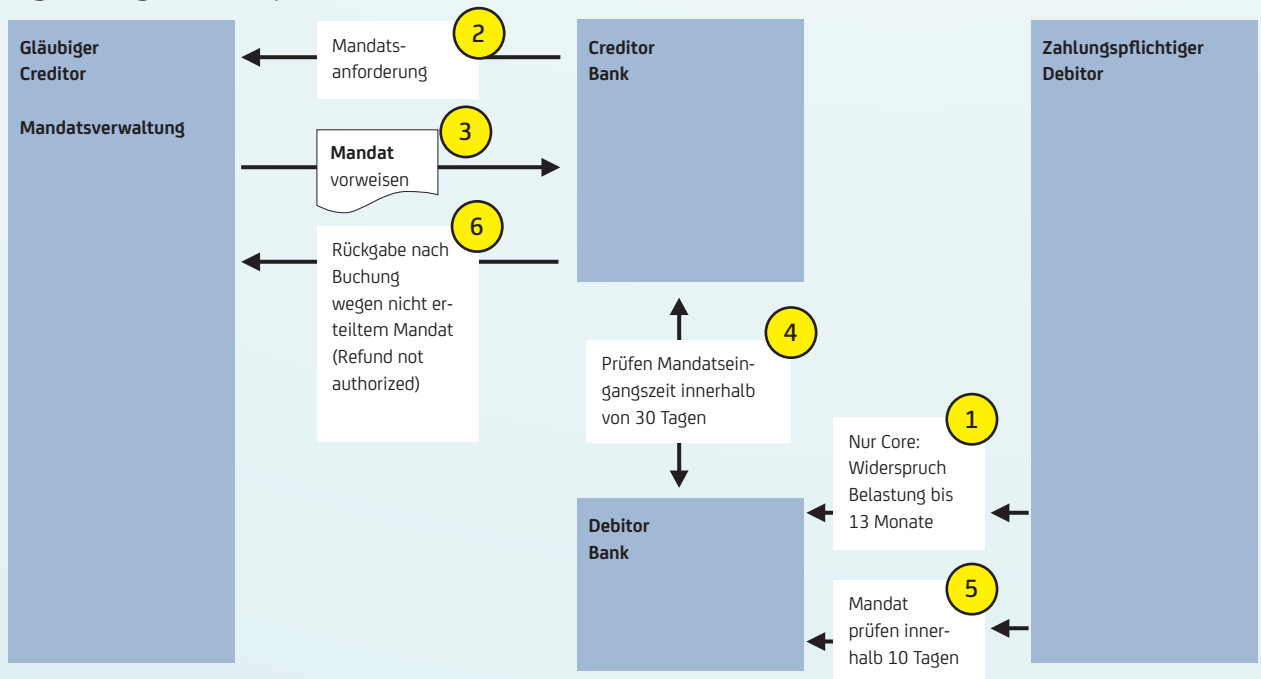
Lastschriftbuchung



Rückgabe wegen Widerspruch bis 8 Wochen



Rückgabe wegen Widerspruch bis 13 Monate



Das Produktangebot und die SEPA-Services der UniCredit Bank AG

Wir bieten Ihnen im Rahmen unserer Produktpalette SEPA-Zahlungsverkehrsleistungen die verschiedenen Optionen SEPA-Überweisung (Credit Transfer), SEPA-Basislastschrift (Direct Debit Core) und SEPA-Firmenlastschrift (Direct Debit B2B), sowie noch weitere SEPAServices an.

SEPA Basislastschrift Cor1

Bereits vor dem offiziellen Start in Deutschland bietet die UniCredit Bank AG für ihre Kunden die Lastschrift mit verkürzter Vorlaufzeit an. Dies ist besonders interessant, falls Zahlungspflichtige und Einreicher Kunden bei der UniCredit Bank AG sind oder die Zahlerbank dieses Verfahren bereits ebenfalls unterstützt.

DTAZV-Konvertierung in SEPA-Datenformat

Alle per DTAZV eingereichten SEPA-fähigen Zahlungen, die der Preisregulierung unterliegen, werden automatisch als SEPA-Zahlung ausgeführt (möglich bis Februar 2014). Hierzu müssen die Aufträge folgende Bedingungen erfüllen bzw. die folgenden Angaben enthalten:

- den Namen des Empfängers
- die internationale Bankkontonummer (IBAN) des Empfängers
- den Business-Identifizierungs-Code (BIC oder SWIFT-Code genannt) der Bank des Empfängers
- den Betrag in Euro
- die Preisregelung SHARE (Entgeltteilung)

Sollte der Auftrag nicht konvertierbar sein (z. B. Empfängerbank nicht SEPA-ready, eiliger Auftrag) oder zusätzliche Weisungen enthalten, wird die Zahlung als konventionelle grenzüberschreitende Zahlung ausgeführt. Im Datensatz mitgelieferte AWW-Meldungen geben wir unverändert an die Bundesbank weiter (so lange noch Z1 Meldung durch die Bank zulässig ist).

Sonderservice UniCredit Bank AG – SEPA-Überweisung (SCT)

Da noch nicht alle Banken SEPA-fähig sind, kann es sein, dass eingereichte SEPA-Zahlungsaufträge nicht über SEPA ausgeführt werden können. Als Sonderservice bei der SEPA-Überweisung (Credit Transfer) für UniCredit Bank AG-Kunden verarbeiten wir „nicht als SEPA ausführbare Zahlungen“ automatisch in der für den Kunden vorteilhaftesten Ausführungsart:

- als Überweisung im Auslandszahlungsverkehr
- Dies gilt sowohl für beleghafte und beleglose Zahlungen als auch für Cross-Border Aufträge und für Überweisungen im Inland.

Gleichtägige Gehaltszahlungen

Viele Firmen möchten insbesondere Gehaltszahlungen ihrer Angestellten auf Termin bezahlen. Damit Sie die Gehaltsdateien nicht selber splitten und nach Empfängern in der UniCredit Bank AG bzw. bei Fremdbanken im SEPA-Raum trennen müssen, bieten wir hierzu eine spezielle Lösung an. Mit dem Sonderservice für SEPA-Gehaltszahlungen können die Gehälter bei allen Ihren Angestellten gleichtägig verbucht werden (unabhängig davon, ob der Zahlungsempfänger sein Konto bei der UniCredit Bank AG führt oder bei einem anderen Kreditinstitut im SEPA-Raum).

Diesen Sonderservice bietet Ihnen die UniCredit Bank AG im Rahmen des Produktes „SEPA CREDIT TRANSFER PREFERRED“ an. Dies kann jetzt für jede eingereichte

Datei individuell gesteuert werden. So werden SEPA-Überweisungen, bei denen der Zahlungsempfänger bei der UniCredit Bank AG ist, gleichmäßig soll- und habenseitig verbucht. Sofern der Empfänger der Zahlung bei einer Fremdbank ist, erfolgt auch die Verbuchung durch das EBA-Clearing am gleichen Tag.

SEPA Ultimate Auftraggeber – Abweichendes Retourenkonto

Als Einreicher von SEPA-Überweisungen (SCT) und SEPA-Lastschriften (SDD) können Sie in der eingereichten Datei neben dem Überweisungsempfänger bzw. Zahlungspflichtigen bei Lastschriften zusätzlich zum Einreicherkonto noch ein Konto angeben, auf das etwaige Retouren gebucht werden sollen. Dies ist vor allem für Firmen interessant, die eine vereinheitlichte Retourenbearbeitung für alle ihre Lokationen haben. Auch für öffentliche Kassen, die einen zentralen Einzug von Lastschriften und Ausführungen von Überweisungen im Auftrag von verschiedenen lokalen öffentlichen Institutionen wie z. B. Finanzämtern, Kommunen oder Behörden durchführen, ist dieses Produkt interessant.

Payment Status Report/pain.002

Der Payment Status Report ist ein elektronisches Fehlerprotokoll. Er enthält Rückweisungen von Zahlungen, die per SEPA-Überweisung (pain.001) oder SEPA-Lastschriften (pain.008) eingereicht wurden. Dem Kunden werden hier fehlerhafte Dateien und Transaktionen mit einem Fehlercode auf elektronischem Wege vor Buchung übermittelt.

Das XML Datenformat „pain.002“ enthält die Originalfelder der ursprünglichen Einreichung und dient zur Abstimmung der eingereichten Datei und der eventuellen schnellen Korrektur zur Wiedereinreichung.

Der pain.002 gewinnt besonders an Bedeutung durch die SEPA-Lastschrift (SDD), die teilweise schon 5 Tage vor dem Fälligkeitstag an andere Banken gecleart wird

und dort schon vor dem Buchungstag geprüft wird.

Falls die Zahlungspflichtigenbank die Lastschrift schon vor dem Buchungstag zurückweist, werden diese bankinitiierten Rückweisungen (Reject) z. B.

- Zahlungspflichtigenkonto nicht existent
- Zahlungspflichtigenkonto nicht bebuchbar oder kundeninitiierte Rückweisungen (Refusal) z. B.
 - Mandatssperre durch Zahlungspflichtigen
 - Generelle Lastschrift-Sperre
 - Widerspruch der Einlösung vor Buchung

dann dem ursprünglichen Einreicher vor Buchung sofort mittels pain.002 elektronisch übermittelt.

Bislang waren Fehlerprotokolle für die Einreichung immer nur auf die Rückweisung von Zahlungen und Dateien durch die Einreicherbank beschränkt (Reject) z. B.

- Überweisung an IBAN mit falscher Prüfziffer
- Lastschrift an nicht-SEPA-Ready-Bank
- Mangels Deckung abgelehnte Überweisungsdatei

Diese Rückweisungen vor Buchung – unabhängig ob diese von der Einreicherbank oder von der Zahlungspflichtigenbank erfolgen, können jetzt sofort elektronisch ohne Medienbruch im XML-Format zur automatisierten Verarbeitung an den Kunden zurückgemeldet werden. Die pain.002 Nachricht ist vergleichbar mit dem heutigen Einreicherfehlerprotokoll, das sofort per Fax/Post oder Storno-DTI an den Einreicher einer Datei geliefert wird. Optional können auch für Rückgaben nach Buchung die Retouren mit einem Payment Status Report/pain.002 an den Kunden zurückgemeldet werden. Weitere Informationen zu den technischen Belegungsregeln für den Payment Status Report (pain.002) finden Sie in unserer technischen Broschüre (SEPA Kundeninformation Anhang - technische Spezifikationen und Formate).

SWIFTNet FileAct

Mit SWIFTNet haben Firmenkunden die Möglichkeit, Nachrichten direkt über das SWIFT-Netzwerk zu senden und zu empfangen. Angeschlossene Firmen erhalten einen „eigenen SWIFT-Zugang und SWIFT-Code“. Die Kommunikation über SWIFT ergänzt dabei den bisherigen klassischen eBanking-Zugang.

Die Vorteile dabei sind offensichtlich: ein Standard für die Kommunikation weltweit, äußerst sichere und rasche Kommunikation bei gleichzeitig höchstmöglicher Verfügbarkeit.

Die SWIFT-Anbindung für Firmenkunden ist mit der UniCredit Bank AG seit 2005 möglich und der Leistungsumfang wird fortlaufend ausgebaut. SWIFTNet FileAct bietet dabei die Möglichkeit, Finanznachrichten unterschiedlicher Formate in Dateien über das SWIFT-Netzwerk auszutauschen. Die UniCredit Bank AG hat ihre bestehenden SWIFTNet FileAct Services um die folgenden Formate erweitert:

- SEPA-Überweisung – Credit Transfer und SEPA Lastschrift – Direct Debit über SWIFTNet FileAct. Unsere Kunden können damit SEPA-Zahlungen über SWIFTNet FileAct anliefern
- SEPA-Statusreport (pain.002) über SWIFTNet FileAct. Damit können unsere Kunden den SEPA-Statusbericht über SWIFTNet FileAct erhalten

Wussten Sie schon?

Beim Eingang von Firmenkundenzahlungen über SWIFTNet FileAct ist die UniCredit Bank AG sogar weltweit die Nummer eins.

IBAN-Service der UniCredit Bank AG

- IBAN-Konvertierungsservice
- IBAN-Hin-und-Rück-Verfahren für Bestandsermittlung und -update von IBAN und BIC (für die Konten bei der HVB). Datenaufbau der zu prüfenden Datei:

Feld	Länge
Land (ISO-Code)	2
Kunde	5
Bezeichnung Kunde	30
BIC alt	11
IBAN alt bzw. BLZ/Konto alt	22
BIC neu	11
IBAN neu bzw. BLZ/Konto neu	22
BLZ neu	8
Returncode	2

IBAN-Service-Portal

Sie wünschen sich eine wesentliche Erleichterung in der Pflege und Aktualisierung Ihrer Kundenstammdaten? Nutzen Sie das IBAN-Service-Portal der Bank-Verlag GmbH für die Umrechnung von deutschen Kontonummern und Bankleitzahlen auf IBAN und BIC! Im Zuge der Einführung von SEPA entstand dieser von allen Bankenverbänden und der UniCredit Bank AG unterstützte neue Service. Für die Kunden aller Banken fällt ein Anmeldungsentgelt von 45,00 Euro (zzgl. MwSt) und ein Nutzungsentgelt von 27,50 Euro (zzgl. MwSt) pro Datei an. Zur Registrierung auf dem Online-Portal ist ein 8-stelliges Initialpasswort erforderlich. Das Einstiegspasswort der UniCredit Bank AG und eine Kurzanleitung erhalten Sie von Ihrem CashManagement & eBanking Spezialisten.

IBAN-Service-Portal

<https://www.iban-service-portal.de>

Weitere Lösungen zur Stammdatenumrechnung im eigenen Unternehmen (Softwarelösungen) sind beim Bank-Verlag GmbH in Umsetzung.

IBAN-Konvertierungsservice in Europa mit dem Kooperationspartner Experian

Immer mehr international tätige Firmen fragen nach einer Lösung für die Umrechnung von Kontonummer/ Bankleitzahl in IBAN/BIC. Diese Datenkonvertierung ist vor allem interessant für Unternehmen, die ihren Zahlungsverkehr im gesamten SEPA-Raum auf SEPA-Format umstellen möchten. Die Software Bank Wizard unseres Kooperationspartners Experian ermöglicht es Unternehmen, die vorhandenen Kontodaten von Geschäftspartnern in IBAN und BIC umzuwandeln. Diese schnelle elektronische Datenkonvertierung steht einer aufwändigen, zeitraubenden und kostenintensiven Beschaffung der Daten bei den Geschäftspartnern gegenüber. Experian ist führend in der Datenkonvertierung und Bankkontenvalidierung. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Ihren CashManagement & eBanking Spezialisten.

Elektronische Kontoinformationen der UniCredit Bank AG

Seit 2008 kann ein Kontoauszug oder Avis auch Umsätze aus SEPA-Transaktionen enthalten. Dabei werden SEPA-spezifische Informationen, z. B. Ende-zu-Ende-Referenz, so aufbereitet, dass auf Kundenseite eine automatisierte Weiterverarbeitung möglich ist. Durch einen gemeinsamen Standard ist auch künftig die Multibankfähigkeit gegeben.

- MT940-Tagesauszüge in der bisherigen SWIFT-Struktur, angepasst an die SEPA-Daten
- Neue/zusätzliche Geschäftsvorfallcodes (GVC) für die elektronische Abfrage von Kontoauszügen/-umsätzen für SEPA-Basislastschrift (Direct Debit Core), SEPA-Firmenlastschrift (Direct Debit B2B), SEPA-Überweisungen (Credit Transfer) und Rückgabetransaktionen

- MT942-Avise in der bisherigen SWIFT-Struktur, angepasst an die SEPA-Daten
- DTI-Bereitstellung von Kontoumsätzen, angepasst an die SEPA-Daten. Bei DTI werden, im Gegensatz zu MT940, getrennte Dateien für Umsätze der bisherigen Zahlungsverkehrswelt und SEPA-Umsätze erstellt

Bereitstellung aller Kontoauszugsinformationen im ISO 20022 XML-Format:

- camt.052 (Avisé, entspricht MT942)
- camt.053 (Tagesauszug, entspricht MT940)
- camt.054 (Sammler, entspricht DTI).

Die XML-Formate können parallel zum bekannten SWIFT- /DTI-Format bereit gestellt werden, um einen stufenweisen und sicheren Übergang auf die XML-Welt zu ermöglichen.

UC eMandateManager

Zur Unterstützung bei Ihrer Migration auf SEPA-Lastschriften bieten wir Ihnen ein webbasiertes Mandatsmanagement-System an.

In dieser Anwendung können Sie künftig Ihre Mandate verwalten:

- Neuanlage von Mandaten
- Migration von Einzugsermächtigungen
- Verwalten von Mandatsänderungen
- Verwalten der Nutzung von Mandaten (Sequenz)
- Löschen von Mandaten

Neben Such- und Auswertungsmöglichkeiten ist auch das Generieren von Lastschriften aus der Mandatsdatenbank möglich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die UniCredit-Mandatsverwaltung in Ihre bestehende Systemlandschaft (ERP-Systeme) mittels Online Web-Services zu integrieren.

Weitere Services der UniCredit Bank AG

- Individuelle Kennzeichnung der Einreicherdatei, um Einzel- und Sammelbuchungen über ein Konto abwickeln zu können
- Regelmäßige Kunden-Newsletter zu den aktuellen SEPA-Entwicklungen
- Kundenveranstaltungen und Präsentationen zum Thema SEPA
- SEPA-Easy-Datei-Check: Prüfung Ihrer Testdateien auf Inhalte und Formate gem. den SEPA-Anforderungen.
- SEPA-Überweisung Credit Transfer Cross Border mit automatischer Adressbefüllung durch die UniCredit Bank AG (für Zahlungen in die Schweiz erforderlich)

SEPA – Chancen und Nutzen

Mit SEPA ergeben sich für alle Marktteilnehmer Vorteile und Verbesserungen im Zahlungsverkehr durch die Vereinfachung der paneuropäischen Infrastruktur und den Wegfall von Handelsbarrieren. Neben der Über-

sichtlichkeit des europäischen Produktangebots im Zahlungsverkehr ist insbesondere auch die Verkürzung der Ausführungszeiten ein wesentlicher Nutzen für die Zahlungsverkehrsteilnehmer.

	Verbraucher	Firmenkunden	Öffentl. Kunden
Europaweite SEPA-Standards	x	x	x
Neue Produkte zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs	x	x	x
Ein Konto bei ausgehenden Zahlungen für ganz Europa	x	x	x
Transparenz der Kosten und Preise	x	x	x
Einheitliche Prozesse mit geringeren Kosten/Komplexität	x	x	x
Festgelegte Ausführungsfristen	x	x	x
Neue Europa-Lastschrift (Direct Debit Core)	x	x	x
Einheitlicher Rechtsrahmen	x	x	x
Pooling von Transaktionen – verbessertes Liquiditätsmanagement		x	x
End-to-End-automatisierte Prozesse		x	x
EU-weite Akzeptanz von Debitkarten	x	x	x
Erhöhung Kartentransaktionen/Reduzierung Bargeschäfte	x	x	x
Verringerung der Kosten für Terminals		x	x
Größeres Angebot an Abwicklungsservices		x	x
Geringere Kosten für Standardsoftware und Services		x	x

Quelle: European Payments Council

Migrationsende 1. Februar 2014

Sofortige Umsetzung des Migrationsprojektes empfohlen

Handlungsempfehlung für unsere Kunden

Der Umfang der Veränderungen durch SEPA ist durchaus mit der Euroeinführung vergleichbar und geht sogar darüber hinaus. Wir empfehlen Ihnen, alle betroffenen Unternehmensbereiche zu analysieren und strategische Grundentscheidungen zu treffen, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Eine erste Auswahl an Empfehlungen für die Zukunft und Fragestellungen erhalten Sie hier.

Organisation und Struktur

Die Analyse der Organisation und Struktur sollten neben den eigenen Prozessen, Organisationsstruktur und IT-Architektur auch die Struktur der Konten/Kontoverbindungen und das Zusammenspiel mit den Handelspartnern beinhalten.

- Einen SEPA-Verantwortlichen benennen und ggf. ein Projekt initiieren
- IBAN und BIC von Lieferanten/Zahlungspflichtigen

erfragen und hinterlegen. Von sogenannten IBAN-Rechnern im Internet raten wir ab. Diese ermöglichen zwar die Ermittlung einer rechnerisch korrekten, aber nicht unbedingt der tatsächlichen IBAN

- Austausch mit Handelspartnern zum Thema SEPA und Auswirkungen auf das Tagesgeschäft von Finanztransaktionen identifizieren
- Struktur- und Prozessänderungen im Finanzmanagement betrachten:
 - Wo erfolgt künftig die Datenerstellung?
 - Können einheitliche Formate statt lokaler Formate genutzt werden?
 - Sind einheitliche Abwicklungsprozesse und einheitliche Dokumentationen der Zahlungsverkehrsprozesse erforderlich (SOX-relevant)?
 - Nur noch eingehende Zahlungen im Ausland auf lokalen Konten?
 - Sind Valuten- oder Laufzeitgewinne bzw. -verluste oder Ausführungsperioden in Gefahr oder besteht Optimierungspotenzial (insbesondere mit Blick auf das Ausland)?
 - Ist eine Abwicklung von Europa-Zahlungen z. B. zentral von Deutschland aus möglich/sinnvoll?

Sofort

- Projekt aufsetzen – sofern noch nicht gestartet
- Analyse der derzeit eingesetzten IT-Systeme
- Rechnungen, Formulare, Verträge und Erfassungsmasken um IBAN/BIC ergänzen
- Organisation und Prozesse (Audits)
- Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen

Sofort

- Stammdaten um IBAN und BIC ergänzen
- Einreichung aller EU-Standardüberweisungen im SEPA-Format
- Architektur für Mandatverwaltung festlegen
- Ablaufänderungen für die SEPA-Lastschrift einreichungen definieren incl. Pre-Notification
- Prüfung Migration Einzugs-Ermächtigungen

- Ist mit SEPA und z. B. einer Konzentration von Zahlungen aus Deutschland heraus eine Reduzierung der Bankkonten sinnvoll und welche Auswirkungen hätte sie auf Konzernabkommen/-vereinbarungen (wie z. B. Pooling von Konten)?

Analyse der Systeme

Bei der Analyse der Systeme stehen Datenbanken, Treasury-Systeme und natürlich die verwendete eBanking-Software im Fokus.

- In welche Datenbanken und Systeme sind die SEPA-Datenelemente zu implementieren?
- Abbildbarkeit in ERP (Enterprise Resource Planning) und Treasury-System – ist XML-Fähigkeit gegeben?
- Notwendige Software Releases planen – Kontakt mit Software-Anbietern herstellen
- Passt die Software zu den neuen Anforderungen?
- Parallelbetrieb alter nationaler Verfahren und der SEPA-Verfahren?

Prüfung der Arbeitsabläufe und Prozesse

Die Prüfung der Arbeitsabläufe und Prozesse beinhaltet neben den internen Abläufen auch die dabei verwendeten ZV-Instrumente.

- Welche internen Arbeitsabläufe sind insbesondere mit Blick auf die SEPA-Lastschrift (Direct Debit Core/Cor1 bzw. B2B) betroffen (z. B. Mandatsverwaltung, Kundenantrag, Kundenvertrag, Rechnung, Mahnung, Schriftverkehr mit Kontendatenbezug)?
- Debitoren-/Kreditorenmanagement: Was ändert sich/muss angepasst werden?
- Welche ZV-Instrumente werden derzeit auch in anderen europäischen Ländern zu welchen Kosten genutzt? Wann werden diese ggf. überführt? Können Kosten mit Umstellung auf ein SEPA-Produkt reduziert werden?
- Wie/wo/durch wen erfolgt die Verwaltung des Mandates?
- Parallelbetrieb alter Verfahren und der SEPA-Verfahren. Sind diese in den Prozessen zu berücksichtigen?
- Was bedeutet der Workflow für die Handhabung von Rückgaben/Storno in den Backoffice-Bereichen (demnächst gibt es sechs unterschiedliche Rückgabeverfahren bei der SEPA-Lastschrift (Direct Debit Core/Cor1)?

bis Anfang 2013

- Sukzessive Umstellung der Inlandsüberweisung auf SEPA
- Pre-Notification/Jahresrechnung
- Erste Pilot-Lastschriften einreichen
- Vorgehen bei Abbuchungsaufträgen
- Mitarbeiter- / Kundenkommunikation

bis Ende 2013

- Umstellung der Inlands-Lastschrift auf SEPA
- Rückläufer-Prozesse optimieren
- Ende-Datums-Übergänge vorbereiten

1. Februar 2014

- Deadline für nationale Formate
- Nationalen Inlands-ZV abschalten

Start neue
ZV-Welt

Empfehlung zur SEPA-Lastschrift-Umstellungsplanung

Voraussetzungen:

- Umsetzung der Stammdaten in IBAN und BIC
- Erzeugung eines XML-Files mit einer SEPA-Auftragsart
- Einholen SEPA-Mandate
- Bekanntheit von SEPA-Lastschriften beim Zahlungspflichtigen

Prozessänderungen in hauseigenen Systemen umsetzen:

- Pre-Notification versenden
- Sequenz für Lastschriften (FRST, OOFF, RCUR, FNAL)
- Verschiedene Vorlaufzeiten beachten
- Implementierung der Vorlaufzeiten D-2/D-5 (Core) bevor auf die verkürzte Vorlaufzeit D-1 (Cor1) umgestellt werden kann. Zu beachten: Cor1 wird europaweit nicht von allen Banken unterstützt

Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate

Rechtliche Umdeutung Einzugsermächtigung in ein SEPA-Basismandat

Creditor:

- Einmalige Benachrichtigung des Debtors (Zahlungspflichtigen) ist zwingend erforderlich (Könnte z.B. mit der ersten Pre-Notification erfolgen)

Debitor:

- Möglichkeit des Widerrufs bzw. Sperre der Lastschrift bei der Debitor-Bank

Voraussetzung zum Start von SEPA-Basislastschrift

- Mandatsverwaltungssystem mit eindeutiger Zuordnung der Zahlungspflichtigen (Mandatsreferenz)
- Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Bundesbank beantragen (kann sofort beantragt werden)

Abbuchungsaufträge: Einholung neuer SEPA-Firmenlastschrift-Mandate

Voraussetzungen: Im Gegensatz zum Abbuchungsauftrag muss bei der SEPA-Firmenlastschrift der Zahlungspflichtige eine Firma sein

Alternative: Für Verbraucher künftig SEPA-Basislastschrift nutzen.

Creditor:

- Eine Einholung neuer SEPA-Firmenlastschriftmandate wird notwendig
- Mandatsverwaltungssystem mit eindeutiger Zuordnung (Mandatsreferenz) aufbauen
- Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Bundesbank beantragen (kann sofort beantragt werden)

Debitor:

- Unterschrift und Versand des SEPA-B2B-Mandats an den Creditor
- Hinterlegung eines neuen SEPA-B2B Mandatsauftrags bei Debitor-Bank

Pre-Notification

Frühzeitige Berücksichtigung der Prenotification-Pflicht – spart Papier z.B.

- In den Kundenbedingungen/Verträgen
- für gleiche wiederkehrende Zahlungen
- Regelung der Fristverkürzung
- in der regelmäßigen Abrechnung

Endspurt bei jährlichen Anschreiben in 2013(z.B.

Spendenbescheinigung, Jahresrechnung, Betriebskostenabrechnung, Steuer- & Versicherungsbescheinigung, Abo-Verlängerungsbestätigung, Kundenkartenversand ...)

FAQ zum SEPA-Lastschrift-Mandat

1) Unterschied Einzugsermächtigung und SEPA-Mandat

Frage: Was ist der Unterschied zwischen einer deutschen Einzugsermächtigung und dem Mandat für eine SEPA-Basislastschrift?

Antwort:

- Das SEPA-Mandat enthält eine klare Referenzierung auf die Lastschrift (Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz)
- Bei einer Anfechtung des Mandates durch den Zahlungspflichtigen muss der Gläubiger das SEPA-Mandat über die Bank an den Zahlungspflichtigen liefern. Im Einzugsermächtigungsverfahren musste die Anfechtung bilateral zwischen dem Gläubiger und Zahlungspflichtigen ohne Einschaltung der Banken durchgeführt werden
- Eine Einzugsermächtigung erlischt nicht aufgrund fehlender Inanspruchnahme nach 36 Monaten ohne Nutzung
- Die SEPA-Verfahrensregeln sehen auch die Möglichkeit zur Erteilung eines elektronischen Mandates (eMandate) vor

2) Prozess der Mandatserteilung

Frage: Wer unternimmt den ersten Schritt der Mandatserteilung?

Antwort:

- Wie bei der Einzugsermächtigung erstellt der Gläubiger einen Mandatsvordruck mit seinen Angaben und lässt anschließend den Zahlungspflichtigen unterschreiben.

- Das unterschriebene Mandat wird dann beim Gläubiger erfasst/gescannt und anschließend wird der Einzug vom Gläubiger aus gestartet.
- Parallel muss bei der SEPA-Firmenlastschrift der Zahlungspflichtige seiner Bank einen Mandatsauftrag erteilen.

3) Anzahl der Mandate pro Gläubiger/Schuldner-Beziehung

Frage: Kann es in einer Gläubiger/Schuldner-Beziehung mehrere unterschiedliche Mandate geben, und es muss gegebenenfalls darauf geachtet werden, dass jede Lastschriftposition auch mit der richtigen Mandatsreferenz eingezogen wird?

Als Beispiel könnte man sich ein Versorgungsunternehmen vorstellen, das Strom, Gas und Wasser an denselben Abnehmer liefert.

Muss hier ein Mandat pro Gläubiger/Schuldner-Beziehung eingeholt werden oder muss für jeden Vertrag ein eigenes Mandat eingeholt werden?

Antwort:

Es gibt zwei frei wählbare Möglichkeiten. Hier sollte vorausschauend das Mandatssystem auf die konkreten Bedürfnisse des Gläubigers aufgebaut werden. Ein späterer automatischer Wechsel der Systematik ohne Mandatsneuanforderung ist nur von Möglichkeit „2“ auf Möglichkeit „1“ aber nicht von Möglichkeit „1“ auf Möglichkeit „2“ möglich.

Möglichkeit 1: Ein Sammelmandat für alle Vertragsbeziehungen der gleichen Gläubiger/Schuldner-Beziehung. Hier wird nur ein Mandat eingeholt.

Möglichkeit 2: Mehrere Mandate aufgrund mehrerer Vertragsbeziehungen der gleichen Gläubiger/Schuldner-Beziehung einholen. Diese müssen separat mit den jeweiligen Mandatsreferenzen eingezogen werden. Auch die Sequenz (First/Final/Recurrent/OneOff) ist einzeln zu beachten.

3.1) Anzahl der Mandate pro Gläubiger/Schuldner-Beziehung

Zu Möglichkeit 1: Ein Sammelmandat für alle Vertragsbeziehungen der gleichen Gläubiger/Schuldner-Beziehung. Hier wird nur ein Mandat eingeholt.

Vorteil:

- leichte Administration.

Nachteil:

- Sperrt der Kunde sein Mandat, werden alle Lastschriften aus allen Vertragsbeziehungen retourniert.
- Ausserdem müssen bei Aufspaltung der Gläubiger/Schuldner-Beziehung neue Mandate eingeholt werden, da ein Mandat nur für eine Gläubiger-Identifikationsnummer gilt. Diese kann sich ändern, kann aber nicht unter zwei Gesellschaften aufgeteilt werden, wenn ein Verkauf oder die Auslagerung eines Geschäftsfeldes ansteht.

Zu Möglichkeit 2: Mehrere Mandate aufgrund mehrerer Vertragsbeziehungen der gleichen Gläubiger/Schuldner-Beziehung einholen. Diese müssen separat mit den jeweiligen Mandatsreferenzen eingezogen werden. Auch die Sequenz (First/Final/Recurrent/One-Off) ist einzeln zu beachten.

Vorteil:

- Der Schuldner kann einzelne Mandate sperren.
- Der Schuldner hat einen klaren Überblick, welche Zahlungsverpflichtungen bestehen.
- Ändert sich das Geschäftsfeld des Gläubigers, z. B. „Strom“ wird an eine andere Gesellschaft ausgelagert, kann ein Mandat mit Mandatsänderung an die Gesellschaft weitergegeben werden.

Nachteil:

- Der Einzug von mehreren Vertragslastschriften mit einer Lastschrift ist nicht möglich, da in der Lastschrift eine genaue Mandatsreferenz mitgegeben werden muss.

4) Mandatssprache

Frage: In welcher Sprache muss der Mandatstext erstellt werden?

Antwort:

- Für ein innerdeutsches Mandat reicht ein Mandatstext in deutscher Sprache analog DK-Empfehlung:
 - Basislastschrift (Core/Cor1)
<http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/inhalte-der-sepa/lastschrift.html>
 - Firmenlastschrift (B2B)
<http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/inhalte-der-sepa/lastschrift.html>

Bei einem Lastschriftseinzug über die Grenze hinweg muss das Mandat zweisprachig abgefasst werden

- in der jeweiligen Landessprache:
 - Basislastschrift (Core/Cor1)
http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=core_sdd_mandate_translations
 - Firmenlastschrift (B2B)
http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_b2b_dd_mandate_translations
 - sowie möglichst auch in Englisch
- Allgemeine Regeln:
- http://www.europeanpaymentscouncil.eu/knowledge_bank_detail.cfm?documents_id=175

5) Mandate für welche Länder

Frage: Für welche Länder können Mandate eingeholt werden?

Antwort:

- Für alle SEPA-teilnehmenden Länder* können grundsätzlich Mandate eingeholt werden. Allerdings

unterstützen (noch) nicht alle Banken die SEPA-Lastschrift.

- Die Basislastschrift (SDD Core) müssen alle Banken in SEPA-teilnehmenden Ländern mit EUR-Währung unterstützen.
- Die Basislastschrift (SDD Core) müssen alle Banken in SEPA-teilnehmenden Ländern mit nicht EUR-Währung bis zum 31.10.2016 unterstützen.
- Für die Firmenlastschrift (B2B) und für die Basislastschrift mit verkürzter Vorlaufzeit (Cor1) gibt es keinen Erreichbarkeitszwang der Banken.

Die aktuell teilnehmenden Banken finden Sie hier: www.ebaclearing.eu unter STEP2, SEPA Direct Debit und dann unter Participants.

* SEPA-Länder (lt BdB 13.3.2012):

Alandinseln, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Franz-Guayana, Gibraltar, Griechenland, UK, Guadeloupe, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Martinique, Mayotte, Niederlande, Österreich, Polen, Réunion, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (incl Ceuta und Mallila, Kanaren), St Barthélemy, St. Martin, St. Pierre und Miquelon, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern plus Norwegen, Island, Liechtenstein, Monaco und Schweiz

6) Mandatsänderung

Frage: Wie werden Mandatsänderungen durchgeführt?

Antwort:

Geänderte Mandatsdaten werden mit der Lastschrift (einmalig bei ersten Lastschrift nach der Änderung) transportiert.

Folgende Mandatsänderungen sind vorgesehen:

- Gläubiger/Creditor-initiiert
 - Mandatsreferenz wird geändert (Angabe: alte & neue Mandatsreferenz)
 - Creditorname wird geändert (Angabe: alter & neuer Gläubigername)
 - Creditor-ID wird geändert (Angabe: alte & neue Gläubiger-Identifikationsnummer)
- Zahlungspflichtigen-initiiert
 - Kontoverbindungsänderung (Angabe: alte & neue IBAN des Zahlungspflichtigen)

- Bankverbindungsänderung (Lastschrift muss bei neuer Bank als „Erstmalige Lastschrift-FIRST“ eingereicht werden)

Sinn der Weiterleitung der Änderungshinweise:

- Information des Zahlungspflichtigen und damit mögliche Berücksichtigung von Weisungen an seine Bank (z. B. Sperrern)

Grundsätzlich sollten Gläubiger-initiierte Mandatsänderungen insbesondere bei Firmenlastschriften (B2B) dem Kunden vorab avisiert werden (z. B. auf der Pre-Notification), damit der Zahlungspflichtige seiner Bank den Mandatsänderungsauftrag erteilen kann.

7) Mandatsgültigkeit 36 Monate

Frage: Wie lange ist ein Mandat gültig?

Antwort:

- Grundsätzlich kann ein Mandat jederzeit vom Zahlungspflichtigen und vom Gläubiger einseitig ohne Kündigungsfrist widerrufen werden. Hat die Bank einen Mandatsauftrag (bei Firmenlastschrift/B2B) erhalten, muss der Zahlungspflichtige spätestens am Geschäftstag vor der Fälligkeit widerrufen werden (jeweilige Geschäftsbedingungen bitte beachten)
- Wird ein Mandat nach erstmaliger Einreichung innerhalb von 36 Monaten nicht mehr in Anspruch genommen, ist das Mandat nicht mehr gültig. Bei jeder Lastschrift zu diesem Mandat (Inanspruchnahme) wird die Mandatsgültigkeit um die nächsten 36 Monate verlängert (natürlich nicht bei Einmallastschriften). Die Banken sind aber nicht verpflichtet, dieses zu prüfen. Ausschlaggebend dafür ist die letzte Lastschriftziehung unter dem Mandat.
- D. h. mindestens alle 3 Jahre eine Lastschrift auf den Zahlungspflichtigen ziehen reicht aus.
- Das Bezugsdatum für den Start der Laufzeit ist jeweils der letzte Fälligkeitstag der letzten Lastschrift.

- Bei Rückgabe einer Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ wird ein neues Mandat notwendig.

8) Mandats-Pflichtbestandteile

Frage: Welche Pflichtbestandteile hat das Mandat?

Antwort:

- Basis für das SEPA-Lastschrift-Mandat ist das SEPA-DD Rulebook des EPC (European Payments Council (www.europeanpaymentscouncil.eu)).
- Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt (SEPA-Basislastschrift): *„Ich ermächtige [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“*
- Bei einer Firmenlastschrift muss folgender Hinweis erscheinen: *„Dieses Lastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin berechtigt, mein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.“*

8.1) Mandats-Pflichtbestandteile

Folgende zusätzliche Angaben muss das Mandat enthalten:

- Name, Adresse und die Gläubiger-Identifikation des Zahlungsempfängers
- Mandat für wiederkehrende oder eine einmalige Zahlung
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Zahlers
- Mandatsreferenz – individuell vom Gläubiger zu vergeben
 - kann im Mandat enthalten sein oder
 - die Mandatsreferenz wird dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.
 - z. B. sinnvoll bei Mandat auf Drucksachen
- Über die Mandatsreferenz wird der Zahlungspflichtige anschließend in der Pre-Notification informiert
 - Wichtig: Bei B2B/Firmenlastschriften muss der Zahlungspflichtige diese Mandatsreferenz gemeinsam mit den anderen Mandatsbestandteilen bei seiner Bank einreichen, erst dann wird das Mandat wirksam – deshalb ist bei B2B immer empfohlen die Mandatsreferenz auf dem Mandat direkt mitzugeben

9) Aufbewahrungspflicht für das Mandat

Frage: Wie und wie lange muss ein Mandat aufbewahrt werden?

Antwort:

Die Aufbewahrung von Mandaten richtet sich nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, auf die die Inkassovereinbarungen verweisen. In Deutschland kann zum Beispiel eine Aufbewahrung in der gesetzlich vorgegebenen Form erfolgen (Verweis auf „Schriftform“ § 126 BGB bzw. „Textform“ § 126d BGB), d.h. nicht zwingend im Original (vgl. hierzu auch die aktuellen „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ Nr. 4.4.3).

10) Mandat mit Kontoverbindung des Zahlungspflichtigen

Frage: Ein Schuldner hat mehrere Bankverbindungen, die dem Gläubiger auch alle bekannt sind.

Besteht ein Mandat immer nur für eine bestimmte Schuldner-Bankverbindung oder kann das Mandat auch unabhängig von einer bestimmten Bankverbindung des Schuldners sein?

Antwort:

- Das Mandat enthält als Pflichtbestandteil die Kontoverbindung (IBAN/BIC) des Zahlungspflichtigen, nicht die des Gläubigers. Der Einzug des Gläubigers kann von verschiedenen Konten erfolgen, solange die Gläubiger-Identifikationsnummer gleich bleibt.
- Bei Änderung der Kontoverbindung des Zahlungspflichtigen kann dieses mit einer Mandatsänderung vollzogen werden. Hierzu wird mit der Lastschrifteinreichung die alte und die neue Kontoverbindung (IBAN/BIC) mit transportiert. Bei einer Firmenlastschrift (B2B) ist zu beachten, dass der Zahlungspflichtige seine Bank über die Mandatsänderung separat informieren muss, da die Bank ja das Mandat überprüfen muss.
- Hinweis: Ändert sich nicht nur der IBAN, sondern ändert sich der BIC des Zahlungspflichtigen, muss die Lastschrift, die die Mandatsänderung transportiert als „Erstmalige“-Lastschrift eingereicht werden (d. h. 5 Tage bei einer Basislastschrift), damit die neue Zahlungspflichtigen-Bank auch alle notwendigen Vorabprüfungen vornehmen kann

11) Welches Mandat muss der Zahlungspflichtige an die Bank geben

Frage: Welches Mandatsformular muss der Zahlungspflichtige an die Bank geben?

Antwort:

Das vom Zahlungspflichtigen unterschriebene Mandat muss dem Gläubiger zugeschickt werden.

Firmenlastschrift / B2B:

Bei einer SEPA-Firmenlastschrift muss die Zahlungspflichtigen-Bank das Mandat prüfen. Hierzu sollte der Zahlungspflichtige mit einer mit einer unterschriebenen Kopie des Mandats zu seiner Bank gehen und dann einen Mandatsauftrag erteilen. Das Originalmandat muss unterschrieben auch zum Gläubiger geschickt werden.

Für die Erteilung eines Mandatauftrages haben die Banken teilweise separate Formulare. Folgende Angaben werden von der Zahlungspflichtigen-Bank vom Zahlungspflichtigen benötigt:

- Zahlungspflichtigen Kontoangaben
- Mandatsreferenz (ggf. steht die nicht auf dem Mandat sondern auf der Pre-Notification)
- Gläubiger-Identifikationsnummer
- Mandatssequenz (einmaliger oder wiederkehrender Einzug)
- Besondere Weisungen z. B. Betragseinschränkungen, Gültigkeitszeitraum, ...

Mandatsänderung:

- Der Zahlungspflichtige muss seiner Bank Mandatsänderungen separat mitteilen

12) Kombi-Mandat

Frage: Die Gläubigerfirma kann noch keine SEPA-Lastschrift einziehen, plant jedoch in der absehbarer Zeit deren Einführung. Macht in diesem Fall für Neukunden eine vorsorgliche Einholung eines SEPA-Mandats Sinn?

Antwort:

Aufgrund des schnell voranschreitenden Migrationstermins sollte anstatt Einholung eines Kombimandats jetzt gleich ein SEPA Basislastschrift- und SEPA Firmenlastschriftsmandat angefordert werden. Seit dem 9. Juli 2012 haben Einzugsermächtigung und SEPA-Basislastschrift die gleiche rechtliche Ausprägung, d.h. der Einreicher kann das SEPA Basismandat auch für Einzüge im DTA-Format nutzen. Es besteht zwar die Möglichkeit, ein Kombimandat für einen Abbuchungsauftrag und eine SEPA Firmenlastschrift gemeinsam einzuholen, doch ist in diesem Fall bei der Umstellung von dem Altverfahren auf das SEPA-Verfahren der Zahlungspflichtige nochmals zu informieren. Besonders problematisch ist es bei der Kombi-SEPA Firmenlastschrift, da die Mandatskopie für den SEPA-Mandatsauftrag bei der Zahlungspflichtigen-Bank meist einen anderen Prozess als der Inlands-Abbuchungsauftrag verlangt.

13) Mandatsanforderung

Frage: Wie erfolgt eine Mandatsanforderung?

Antwort:

- Hat der Zahlungspflichtige Zweifel an dem Mandat hat, kann er über die Bank das Mandat innerhalb von 13 Monaten nach Buchung anfordern.
- Der Gläubiger muss daraufhin innerhalb weniger Tage der Gläubigerbank das Mandat vorweisen und dieses geht anschließend zur Prüfung an den Zahlungspflichtigen, der unter Mithilfe der Bank des Zahlungspflichtigen das Mandat auf korrekte Autorisierung prüft. Bei fehlendem oder falschem Mandat erfolgt die Rückgabe der Lastschrift (nur SEPA-Basislastschrift).

Auszug aus der Inkassovereinbarung:

„Zur Verfügungstellung von Kopien der Lastschrift-Mandate. Auf Anforderung hat der Kunde der Bank Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschrift-Mandats bzw. des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen, im Falle des SEPA-Lastschrift-Mandats oder des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats innerhalb von 7 Geschäftstagen.“

- Deshalb muss bei der Mandatsverwaltung des Gläubigers auch die Aufbewahrung und die schnelle Verfügbarkeit des Mandats berücksichtigt werden. (Mindestens 14 Monate nach letztem SEPA-Basislastschrift-Einzug)

SEPA-Cards

SEPA-Cards

SEPA für Karten eröffnet Kunden und Händlern die Chance, das bewährte deutsche girocard (electronic-cash) System in einem weiten Umfeld zu nutzen. Seit der Umsetzung des SEPA Cards Framework im Jahr 2010 können Kunden die Karten ihrer Banken verstärkt im SEPA-Raum an Maestro- und girocard-Akzeptanzstellen mit PIN einsetzen. Händler haben die Möglichkeit, Karten aus dem ganzen SEPA-Raum zu akzeptieren, wie sie es auch mit heimischen Karten tun.

- Das sichere und bewährte deutsche girocard-System kann auch in anderen europäischen Ländern eingesetzt werden
- Die Abwicklungsinfrastrukturen wurden auf die SEPA-Anforderungen ausgerichtet und aufeinander abgestimmt durch:
 - Ausbau der internationalen Akzeptanzseite bei nationalen Abwicklern
 - Anpassung und Einbindung nationaler Systeme in eine internationale, SEPA-konforme Abwicklungsstruktur (Schnittstellen/Allianzen)

Aktuelle Entwicklungen SEPA-Cards

Um die effiziente und moderne SEPA-Infrastruktur auch für kartenbasierte Zahlungen nutzen zu können, wurde nun in der Berlin Group mit SEPA Cards Clearing (SCC) ein eigenes Format entwickelt, das ähnlich wie die SEPA-Basislastschrift Zahlungen mit nationalen und internationalen Kartenprodukten abwickelt. Die Einführung dieses Formates in Deutschland ist für 2015 vorgesehen und betrifft zunächst das Clearing aller mit der girocard initiierten Transaktionen, d. h.

- Abhebungen am Geldautomaten
- Laden der Geldkarte
- Aufladen einer Prepaid Mobilfunkkarte am Geldautomaten
- Bezahlen mit PIN im Handel (POS-Transaktionen)

Nicht von der Umstellung betroffen ist das Bezahlen im Handel mit Unterschrift („ELV“-Verfahren), das bis 1. Februar 2016 von der Umstellung auf SEPA explizit ausgenommen wurde. Ebenfalls nicht von Umstellung auf SEPA Cards Clearing sind baw. die Kreditkartenprodukte (Mastercard, VISA, JCB, American Express,..) sowie deren Debit-Brands (Maestro, vpay).

Wesentliche Vorteile von SEPA Cards Clearing

Das neue Format für das Clearing von Kartentransaktionen ermöglicht in erster Linie die Nutzung der modernen und effizienten Buchungsinfrastruktur, die für SEPA in den einzelnen Häusern sowie den Kopf- und Clearingstellen aufgebaut wurde und damit das Heben von Synergiepotentialen in der Massenverarbeitung. Darüber hinaus bietet der Formataufbau aber auch das strukturierte Übermitteln kartenspezifischer Informationen sowie die Nutzung der Datenstruktur auch für heute noch wenig/nicht im Einsatz befindliche Bezahlformen wie kontaktloses Bezahlen, Mobile Payment, verschiedener Börsenfunktionen auf einer Karte und vieles mehr.

Auswirkungen auf Karteninhaber

Bereits seit Einführung SEPA Cards Framework (2010)

- Alle girocard-Karten wurden mit Chip ausgegeben, Magnetstreifenverarbeitung wird bis 2012 abgeschaltet
- Neues Logo für die Akzeptanz von Debitkarten (girocard = europäisches Electronic-Cash System)
- Immer mehr Akzeptanzstellen der ec-Karte in Europa
- Im europäischen Ausland können Kunden ihre Karten an Akzeptanzstellen für Maestro und girocard nutzen (<http://www.girocard.eu>)

Erwartete Auswirkungen mit SEPA Cards Clearing (vor 2015)

- verbesserte, klare Kontoauszuginformationen für Kartentransaktionen
- Nutzung der girocard für moderne Bezahlformen wie kontaktloses oder mobiles Bezahlen

Auswirkungen auf Händler in Deutschland

Bereits seit Einführung SEPA Cards Framework (2010)

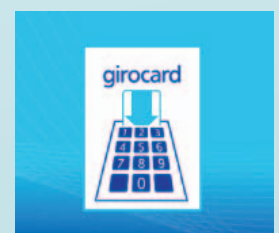
- Neue Verträge zur Kartenakzeptanz
- Neues Logo für die Akzeptanzstellen (girocard)
- Neue Terminals (girocard-EMV-Anwendung)
- Seit 01.01.2011 ist die Akzeptanz und die damit verbundene Verarbeitung von Karten per Chip (EMV) vorgeschrieben

Erwartete Auswirkungen mit SEPA Cards Clearing (vor 2015)

- Umstellung der Datenformate bei POS-Transaktionen (Trennung ELV/POS, POS auf SCC)
- neue, moderne Produkt- und Bezahlformen
- kosteneffiziente Abwicklung von Transaktionen analog nicht kartenbasierten Buchungen im SEPA-Raum

Vorbereitende Maßnahmen der UniCredit Bank AG

- Unsere Kunden erhalten die girocard (ec-Karte) mit Chip
- Die über die UniCredit Bank AG bezogenen Terminals sind mit EMV-fähigen Kartenlesern ausgestattet



Die wichtigsten Abkürzungen

Berlin Group

Initiative der europäischen Kreditwirtschaft zur Standardisierung der Schnittstelle zwischen Debitkarten-Issuer und -Acquirer (akquirierte Akzeptanzstellen).

BIC

Business Identifier Code, internationale Bankleitzahl gem. ISO 9362.

B2B

Business-to-Business z.B. SEPA Firmenlastschrift.

CAMT

Cash Management Nachrichten, Kontoauszugsformat (camt.053) Avis (camt.052) und DTI (camt.054).

CI

Creditor Identifier – Gläubiger Identifikationsnummer.

CORE

SEPA Basislastschrift.

COR1

SEPA Basislastschrift mit verkürzter Vorlaufzeit (D-1).

DK

Die Deutsche Kreditwirtschaft – ehemals „Zentraler Kreditausschuss – ZKA“.

DTI

Datenträgerinformation, elektronischer Sammler im alten DTAUS-Format. Alternativ können die eingehenden Umsätze auch als camt.054 dem Kunden bereitgestellt werden.

EAPS

Euro Alliance of Payment Schemes, Initiative europäischer Kartensysteme zur Verbindung einzelner Systeme mit dem Ziel der gegenseitigen Kartenakzeptanz.

EBA

European Banking Association – zentrales Clearinghaus zur Weiterleitung von Zahlungen im SEPA-Raum. (<http://www.abe-eba.eu/>).

EMV

Europay Mastercard Visa.

EMZ

Elektronischer Massenzahlungsverkehr (System-/Clearingeinrichtung im Euroraum).

EPC

European Payments Council (www.europeanpaymentscouncil.eu).

EWU

Europäische Wirtschafts- und Währungsunion.

IBAN

International Bank Account Number.

ISO20022

Der UNIFI-Standard ist beschrieben im Dokument „ISO 20022 Financial Services – Universal Financial Industry Message Scheme“ (www.iso20022.org).

PAIN

Payment Initiation, Kunde-Bank-Format (Überweisungsdatei pain.001, Lastschriftsdatei pain.008 und Statusreport pain.002).

PE-ACH

Pan-European Automated Clearing House, ein Begriff des EPC für ein europaweites, vollautomatisches (STP-fähiges) Clearingsystem für Zahlungen.

POS

Point of Sale. An sogenannten POS-Terminals zahlt der Kunde mit seiner Debitkarte und bestätigt die Transaktion mit einer PIN.

PSD

Payment Services Directive, Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt.

SCC

SEPA Cards Clearing.

SCF

SEPA Cards Framework, legt Regeln für den SEPA-Kartenzahlungsmarkt fest.

SCT

SEPA Credit Transfer.

SDD

SEPA Direct Debit Core.

SEPA

Single Euro Payments Area.

SOX

Sarbanes Oxley Act. Im Juli 2002 wurden hiermit vom US-Kongress Bestimmungen erlassen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wertpapiere wiederherzustellen, Führungspraktiken in Unternehmen zu verbessern, ethische Geschäftspraktiken zu fördern und die Transparenz sowie die Vollständigkeit von Bilanzen zu erhöhen.

STP

Straight Through Processing, vollautomatische Verarbeitung der Zahlungsaufträge.

TARGET2

Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer, das Echtzeit-Bruttozahlungssystem der Zentralbanken der EU für den Euro. Das SEPA Clearing findet an allen TARGET Tagen statt (d. h. Montag – Freitag ausser Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Weihnachtsfeiertage 25. und 26. Dezember).

XML

Die Extensible Markup Language, abgekürzt XML, ist ein Standard zur Erstellung maschinen- und menschenlesbarer Dokumente in Form einer Baumstruktur, der vom World Wide Web Consortium (W3C) definiert wird. XML definiert dabei die Regeln für den Aufbau solcher Dokumente.

Sprechen Sie uns an – wir stehen Ihnen gerne beratend und helfend zur Verfügung

Wir werden Sie weiterhin zeitnah über den Fortschritt und die aktuellen Entwicklungen von SEPA informieren.

SEPA – „Die Zukunft des europäischen Zahlungsverkehrs“

Weitere Informationen

Möchten Sie immer aktuell über SEPA und eBusiness informiert werden?

Melden Sie sich gleich heute für den eBusiness Newsletter unter www.hvb.de/cm-eb-newsletter an, dann verpassen Sie keine Ausgabe mehr. Außerdem finden Sie laufend aktuelle Informationen im Internet unter www.hvb.de/SEPA

Ihre Ansprechpartner

UniCredit Bank AG

Corporate & Investment Banking

Ihr Kundenberater steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Fragen zu SEPA können Sie auch an unser SEPA-Postfach richten:

sepa@unicreditgroup.de

Im Rahmen Ihrer SEPA-Projekte stehen Ihnen begleitend unsere Spezialisten im Cash Management und eBanking zur Verfügung.

Hinweis

Diese Kundeninformation dient lediglich zu Informationszwecken und bietet einen allgemeinen Überblick über das geplante Leistungsangebot zu SEPA. Die allgemeinen Angaben in diesem Informationsschreiben beziehen sich auf SEPA-Produkte, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens (Januar 2013) geplant sind. Zukünftige Änderungen sind vorbehalten.

Haftungsausschluss

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben basieren auf sorgfältig ausgewählten Quellen, die als zuverlässig gelten. Wir geben jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben. Hierin zum Ausdruck gebrachte Meinungen geben unsere derzeitige Ansicht wieder und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die hierin bereitgestellten Berichte dienen nur allgemeinen Informationszwecken und sind kein Ersatz für eine unabhängige Finanzberatung. Kein Bestandteil dieser Veröffentlichung soll vertragliche Verpflichtungen aufseiten der Division Corporate & Investment Banking der UniCredit Bank AG, München, betrachten.

Inhalt und Aufbau dieser Broschüre der UniCredit Bank AG sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder Bildmaterial, bedarf der vorherigen Zustimmung der UniCredit Bank AG.

© UniCredit Bank AG, München. Alle Rechte vorbehalten.

Die UniCredit Bank AG untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. UniCredit Bank AG, Rechtsform: Aktiengesellschaft, Sitz: München.

Impressum

UniCredit Bank AG
Corporate & Investment Banking
80331 München
E-Mail: sepa@unicreditgroup.de

Das Leben ist voller Höhen
und Tiefen. Wir sind für Sie da.



Willkommen bei der
UniCredit
Corporate & Investment Banking

UniCredit Bank AG
Corporate & Investment Banking
www.gtb.unicredit.eu
Global Transaction Banking
Am Tucherpark 1
80538 München